# Zur Revision der Lehre von den internationalen Rechtsmitteln.

Von Dr. v. **Kaltenborn**, Professor zu Königsberg.

## I.

Die Zahl der Läugner des Völkerrechts unter den Theoretikern ist dann allemal um so grösser geworden, wenn eine Zeit wie die unsrige eintrat, in welcher die gewaltige Hand der Machthaber zur Ausführung ihrer politischen Pläne rücksichtslos die bisherige Ordnung der Völkerrechtsverhältnisse und nicht bloss die Integrität, sondern selbst die Existenz der internationalen Rechtssubjecte, der Staaten bedrohte und sich unter den Trümmern der alten eine neue Rechtsordnung vorbereitete. Die Kleinmüthigen meinen, nun zeige sich auf das Handgreiflichste die Wahrheit von der Nichtigkeit des Völkerrechts und von der Herrschaft der Willkür im Völkerleben. Die Kurzsichtigen mit ihrem geschichtslosen Theoretisiren vergessen aber, dass es die wahre Weise alles Rechts, insbesondere des Völkerrechts sei, sich unter der wachsenden Herrschaft der dem politischen Leben zum Grunde liegenden sittlichen und sozialen Ideen im Verlaufe der Zeiten aus dunkelen Anfängen mehr und mehr zur Vollkommenheit weiter zu entwickeln, und dass etwaigen Völkerrechtswandelungen wie sie zu Zeiten des ersten so nun des dritten Napoleon einzutreten scheinen, trotz der dabei zum Ausbruch kommenden frivolen Neigungen und Absichten gewisser Machthaber zuletzt, nach dem Abschluss der laufenden geschichtlichen Epoche bis auf einen gewissen Grad sich als eine Läuterung der bisherigen Völkerrechtspraxis, als ein weiterer Ausbau des Völkerrechtslebens ergeben mögen. Nicht von Vernichtung, sondern im Gegentheil

von dem Wachsthum des Völkerrechts muss hier füglich geredet werden, indem gerade durch die Umbildung, durch das Absterben bisheriger Erscheinungsformen des Rechts, dessen lebendige Kraft sich bekundet und die Geschichte in dem Heraufsteigen neuer besserer, oder doch den neuen Ideen und neuen Lebensverhältnissen angemessener Rechtsformen selbst unter den Händen nicht immer sehr würdiger Organe ihres Willens den Sieg des Rechts über Willkür und Gewalt offenbar macht.

Freilich ist inmitten der Epoche des Umbildungsprozesses das Urtheil über die fernere praktische Gültigkeit einzelner bisher gegoltener Rechtswahrheiten und Rechtsinstitute und über die Bedeutung der neu sich bildenden Verhältnisse schwierig. Aber wenn man mit dem Pressen des formellen Rechts niemals zur richtigen Beurtheilung gelangen wird, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die tactvolle Anwendung dessen was man Billigkeitsrecht zu nennen pflegt und was in nichts Anderm als in der richtigen Würdigung der concreten individuellen Umstände und Lebensverhältnisse besteht, vollkommen ausreicht, um hier das Richtige zu finden. Die Wissenschaft ist darüber nie im Zweifel gewesen und hat sich selbst durch die furchtbaren Wirren blutiger Kriege, wenn alles Recht verschwunden und die rohe Gewalt ihre Triumphe zu feiern schien, nicht abhalten lassen, die Grundsätze des Rechts für das internationale Leben mit Bestimmtheit auszusprechen und feierlichst zu proklamiren. Das Eulengeschrei der Zweifler und Läugner wurde allemal bald übertönt durch den harmonischen Ruf eines wissenschaftlichen Propheten, der aber stets weniger beflissen war, jene gewichtigen Raisonirer zu überzeugen, als vielmehr den gemächlichen Anlauf nahm, die politischen Machthaber selbst sammt ihren Räthen, Ministern und Diplomaten, endlich die gesammte gebildete Welt über die wahren Grundsätze des Völkerrechts zu belehren und die praktische Gültigkeit der von ihm verkündeten Rechtswahrheiten für eine längere Zukunft zu sichern.

Es geschah das freilich nicht selten und zum grossen Theil auf Kosten der schulmässigen und an sich begründeten Unterscheidung zwischen dem philosophischen und dem positiven Völkerrecht; aber was dabei die Wissenschaft in Folge der herrschenden theoretischen Unklarheit litt, das wurde reichlich aufgewogen durch

die wissenschaftlichen Eroberungen auf praktischem Gebiete, durch die Reform des praktischen Völkerrechtslebens in Folge der wissenschaftlichen Forschungen und Forderungen. Schon Hugo Grotius nimmt eine solche erhabene Stellung ein. Inmitten der Drangsale des dreissigjährigen Krieges wagte er sein Werk über das Völkerrecht zu veröffentlichen, und er stellt darin nicht das zu seiner Zeit bereits in voller Geltung gewesene Recht dar, ja das praktische Recht des Grotius'schen Zeitalters war überhaupt noch ein völlig unentwickeltes, lückenhaftes, in vielen und wesentlichen Punkten bestrittenes und hatte im Ganzen eine rein formelle, in den engen Grenzen der ausdrücklichen Bestimmungen der Verträge eingeschlossene Natur. Hugo Grotius proklamirte ein Billigkeitsrecht, welches von ihm, wenn auch weniger bewusst als instinctiv und mit einer gewissen genialen Prophetie, der neuen Ordnung der Lebensverhältnisse entnommen war, und er hatte die ungeheure Genugthuung, dass seine Rechtssätze, obgleich sie noch nicht aus der geltenden Praxis entnommen waren, sehr bald von den Souveränen und Staatsmännern laut als die wirkliche Praxis verkündet wurden. Eine ähnliche Stellung hat sich Vattel erworben, der in den Zeiten des siebenjährigen Krieges (1758) sein Buch zuerst veröffentlichte; doch konnte er seine Grundsätze schon mehr auf Grundlage der Praxis des wirklich geltenden Rechts entwickeln, weil zu seiner Zeit — Dank Hugo Grotius — diese Praxis bereits eine reich und mannigfaltig gestaltete geworden war. Ebenso wenig liess sich G. F. v. Martens durch die ersten gewaltigen Stürme der grossen französischen Revolution im Ausgang des 18. Jahrhunderts abhalten, die Existenz des praktischen Völkerrechts gegen dessen Läugner zu vertheidigen und eine gelungene Darstellung des geltenden internationalen Rechts seiner Zeit zu liefern. Dasselbe Verdienst gebührt Friedrich Saalfeld, der den Muth hatte in Zeiten, wo die weltmonarchischen Absichten des Kaisers Napoleon I. die bisherige Ordnung der Völkerrechtsverhältnisse auf das furchtbarste erschüttert hatten, im Jahre 1809 sein erstes Werk über die Grundsätze des europäischen Völkerrechts herauszugeben und darin den alten überkommenen Rechtsbestand gegenüber dem Universalstaat nicht blos festzuhalten, sondern auch Rechnung

tragend den neuen berechtigten Tendenzen der Zeit weiter auszubauen. Und auch er hatte das Glück, es bald zu erleben, dass aus den Trümmern des Napoleonischen Weltreiches eine neue und bessere Ordnung des Völkerrechts herauswuchs, getragen von dem Geiste, den er in seinem Buche, unbeirrt durch die Ausnahmszustände der Zeit, ausgesprochen hatte.

Und so wollen denn auch wir trotz der auch heutiges Tages nicht fehlenden Läugner des Völkerrechts und trotz der allerdings nicht geringen Gefahren, welche der Existenz des bisher gültigen Völkerrechtssystems in der jüngsten Praxis entgegentreten, den Muth nicht sinken lassen, um für den weiteren Ausbau der Theorie des Völkerrechts thätig zu sein und eine internationale Rechtsfrage in nähere Erörterung zu ziehen, welche gerade für die Läugner des Völkerrechts das angebliche Motiv zum Abläugnen gewesen ist, nämlich über die mögliche Geltendmachung streitiger und verletzter internationaler Rechte oder wie es flacher Weise von jenen meist ausgedrückt wurde: über die Erzwingbarkeit des Völkerrechts im Wege sog. Rechtsmittel.

Die Gegner [1]) läugneten nämlich diese Erzwingbarkeit für

---

1) Es scheint zweckmässig, einige dieser Läugner mit Namen zu nennen, damit wir nicht zu fingiren scheinen. Leider gehören auch in neuester Zeit bedeutende Männer zu denselben. Der berühmte Pandectist Puchta ging sogar so weit zu erklären, dass man doch endlich aufhören solle, die Jurisprudenz dadurch zu entweihen, dass man das sog. Völkerrecht in den Kreis des Rechts ziehe. Fallati hielt die Auflösung des Völkerrechtssystems in einen Universalstaat für eine ideale, wenn auch erst in später Zukunft zu realisirende Nothwendigkeit. Eduard Wippermann ereiferte sich für das Postulat der privatrechtlichen Erzwingbarkeit auch für internationale Rechtsverhältnisse und sprach bis dahin dem Völkerrechte jeden Rechtscharakter ab. Das Lied aber was diese Männar der Wissenschaft sangen, hat bei dem grossen Haufen, der die grosse Kluft zwischen den theoretischen Anforderungen der Völkerrechtsdoctrin der Gegenwart und zwischen den praktischen Künsten der heutigen Diplomaten nur allzuhäufig hat erleben müssen, den grössten Anklang gefunden, und wenn derselbe auch nicht gerade die Existenz des Völkerrechts ausdrücklich läugnet, indem ihm denn doch die Gründe jener theoretischen Zweifler zu spitzfindig und unpraktisch erschienen, so ist doch gegenwärtig der Glaube an die wirkliche Herrschaft des Völkerrechts im Volke auf das tiefste erschüttert; das Völkerrecht gilt gar Vielen nur als das Kanonenrecht, als ein Produkt der Macht und

das Völkerrecht, weil hier die Erzwingbarkeit nicht gerade so wie in der Sphäre des Privatrechts durch Executor und Gensdarm möglich ist und verstiegen sich, wie sie sich einbildeten, in nothwendiger Folgerichtigkeit zum Läugnen der Existenz des Völkerrechts selbst. Es war dies freilich ein arger Irrthum. Wie lässt es sich wissenschaftlich vertheidigen, wegen des Mangels einiger Folgen, die einer besonderen Klasse von Rechten gegenüber anderen Klassen von Rechten abgehen, den ersteren den Rechtscharakter überhaupt abzusprechen? Ist es nicht vielmehr die erste wissenschaftliche Forderung, das Wesen eines Verhältnisses um es richtig zu bestimmen, nach seiner innersten principiellen Natur und nicht blos nach seinen möglichen Folgen zu bestimmen? Das Wesen des Rechts aber, darüber herrscht wohl gegenwärtig mehr und mehr volle Uebereinstimmung, wenn auch die dazu aufgestellten theoretischen Formeln von einander etwas abweichen, beruht in dem sozialen Charakter der menschlichen Lebensverhältnisse. So weit nämlich diese Verhältnisse Gemeinverhältnisse sind, ist das Recht die Norm für dieselben und indem das Recht zugleich einen realen Charakter hat, wird zugleich die äussere Ordnung der in Eolge dieser Norm bestehenden Gemeinverhältnisse als Recht bezeichnet. Recht ist Norm und Ordnung der menschlichen Socialzustände. Diese finden sich aber sowohl im Verkehre der Privaten untereinander, als im Gesammtleben einer Nation, endlich im Zusammenschluss der Völker und Staaten zu einem internationalen Systeme und demnach gliedert sich mit Nothwendigkeit das Recht in Privatrecht, Staatsrecht, Völkerrecht. Es ist aber diese Schlussfolgerung nicht blos eine theoretische Wahrheit und demnach nicht blos für die Existenz und Dreigliederung des sog. philosophischen Rechtes richtig, sondern ist zugleich eine geschichtliche Wahrheit. Seit Jahrhunderten und Jahrtausenden bildet das Recht im wirklichen Leben der Menschen diese Norm, nachdem es sich selbst-

---

der physischen Gewalt, nicht als eine Schöpfung auf dem Grunde sittlicher Ideen und zur Verwirklichung erhabener menschlicher Ziele unter den Völkern. Besonders geistreich und scharf polemisirt Cl. A. v. Droste-Hülshoff (Lehrbuch des Naturrechts. 2. Aufl. Bonn 1831. S. 244. 291.) gegen die Läugner des Völkerrechts. Vgl. meine Kritik des Völkerr. (Lpz. 1847) Kap. VI. S. 307 ff.

ständig von den übrigen Gebieten der Ethik, also von Religion und Sittlichkeit gemacht und nicht weniger zwischen sich und dem sog. Nützlichen und Politischen eine allerdings bis diesen Augenblick noch nicht sehr sichere Grenze gezogen hatte. Die Römer förderten bereits das Privatrecht im Leben und in der Theorie zu einer gewissen geschlossenen Vollkommenheit, welche für das öffentliche Recht mehr erst im modernen Zeitalter und sehr allmälig, unter schöpferischer Betheiligung aller europäischen Kulturvölker in der Praxis wie Theorie gewonnen worden ist. Aber sicherlich leben die europäischen Völker und Staaten bereits seit beinahe einem halben Jahrtausend, nämlich seit dem Ausgang des Mittelalters im Verkehre unter einander nach Völkerrecht und haben ein unzählige Male ausgesprochenes Bewusstsein darüber, dass das Recht die principielle Regel für das internationale Leben sein müsse, wenn sie auch noch so oft aus den verschiedensten bösen wie schlichten Gründen sich zum Abweichen von dieser Grundregel bestimmen oder auch verleiten liessen. Nicht weniger ist es aber feststehend, dass es bereits seit beinahe 300 Jahren, namentlich seit den Forschungen des Albericus Gentilis und des Hugo Grotius eine Wissenschaft des Völkerrechts gibt und dass deren theoretische Grundsätze keineswegs blos eine doctrinäre Schattenexistenz haben, sondern dass dieselben im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit der wirklichen Völkerrechtspraxis stehen, ja dass beide, diese Theorie und diese Praxis, eine so intime Beziehung zu einander haben, dass die eine durch die andere in ihrer Entwickelung unmittelbar getragen und gehoben worden ist, eine Wechselbeziehung, welche in anderen Gebieten des Rechtes sich bis jetzt wenigstens viel weniger gefunden hat, indem sich namentlich in der Sphäre des Staatsrechts Wissenschaft und Praxis nicht selten in der schärfsten Collision miteinander befanden und die Staatsrechtslehrer von den Staatsmännern verketzert, diese aber von jenen gebrandmarkt wurden. Auf völkerrechtlichem Gebiete ist ein solcher Bruch zwischen Wissenschaft und Leben erst neuerlich eklatant hervorgetreten und es hat den Anschein als ob er in nicht allzuferner Zeit geheilt werden könne, wenn man sich vergegenwärtigt, welchen unmittelbar läuternden und hebenden Einfluss die wissen-

schaftliche Theorie nach dem Zeugniss der Geschichte in den letzten Jahrhunderten auf die Umgestaltung und Reformirung der Völkerrechtspraxis gehabt habe. Freilich ist die Kluft, welche die völkerrechtlichen Theoretiker und die durch sie umgestimmte öffentliche Meinung der ganzen gebildeten Welt von den Diplomaten und ihrer Praxis des Völkerrechts seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts scheidet, mit jedem Decennnium grösser geworden und wird sich nur dann ausfüllen lassen, wenn die Diplomaten wiederum wie in früheren Zeiten ihre praktische Kunst unmittelbar im Anschluss an die Forderungen einer geläuterten Theorie, nach den von der Wissenschaft aufgestellten Principien betreiben, wenn auch sie sich gegen die von der gebildeten Welt anerkannte Wahrheit nicht verschliessen, dass auch das Völkerrechtsleben der geschichtlichen Entwickelung und Weiterbildung anheimfällt und dass mithin das Recht der Gegenwart den Beruf habe, auf Grund der veränderten Lebensanschauungen, auf Grund der neuen mehr und mehr herrschenden sittlichen Ideen sich einem mehr oder weniger grossartigen, nämlich durch das wirkliche Bedürfniss der Culturentwicklung bestimmten Umbildungsprozesse zu unterwerfen.

## II.

Nach dieser kritischen Einleitung wenden wir uns zur Erörterung unseres speziellen Gegenstandes, zur Lehre von den internationalen Rechtsmitteln oder im Anschluss an die Kunstsprache der Civilisten gesprochen, zur Lehre vom völkerrechtlichen Prozess. Zwar wenn man die völkerrechtlichen Hand- und Lehrbücher seit Grotius bis auf unsere Zeit nachschlägt, so wird man kaum finden, dass die einzelnen Rechtsinstitute, welche wir unter dem obigen Namen zusammenfassen, unter einer solchen allgemeinen Rubrik nebeneinander gestellt oder auch nur nach dem von uns gewollten Gesichtspunkt des Prozesses, der Rechtsmittel sämmtlich miteinander in einen Zusammenhang gebracht würden. Nichtsdestoweniger müssen wir eine solche Zusammenfassung gewisser verwandter Völkerrechtsinstitute und eine scharfe Sonderung derselben als Institute des formellen oder prozessualischen Rechts von allen übrigen Instituten des Völkerrechts, welche im Unterschiede davon der Sphäre des materiellen Rechts angehören, für

vollkommen berechtigt erklären. Einzelne Andeutungen über die prozessualischen Elemente im Völkerrecht sind allerdings bereits früher gemacht. Schon Christian v. Wolff in Kap. V seines *jus gentium* über die Art der Beilegung der Streitigkeiten der Völker ist hier hervorzuheben. Sodann stellte Höpfner in seinem bekannten Buche über das Naturrecht einige der hier einschlagenden Institute zur Abthuung der Völkerrechtsstreitigkeiten gut zusammen, indem er von den friedlichen Rechtsmitteln zur Retorsion, zu den Repressalien und zum Kriege emporsteigt. Gros in seinem Naturrecht hebt unter einer besondern Hauptabtheilung die Art Rechte zu schützen hervor, übergeht aber dabei alle gütlichen Mittel und hebt nur die sog. gewallthätigen, Retorsion, Repressalien und Krieg hervor.

Wissenschaftlich bestimmt und ausführlich hat sich der Verfasser dieses Aufsatzes zuerst über diese Scheidung eines materiellen und formellen Völkerrechts ausgesprochen in seiner »Kritik des Völkerrechts nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft« (Leipzig 1847) und Bulmerincq (Systematik des Völkerrechts seit Hugo Grotius bis zur Gegenwart. Dorpat 1858) S. 336 hat ihm neuerlich ausdrücklich dieses Verdienst zuerkannt. Indessen bekenne ich gern, dass die trefflichen Erörterungen des gediegenen Martens und des geistvollen Heffter über die Art und Weise wie Völkerrechtsstreitigkeiten beizulegen sind, die erste Veranlassung zur Unterscheidung zwischen dem materiellen und formellen Völkerrecht gegeben haben, wie denn überhaupt diese beiden Werke eine wahre Fundgrube völkerrechtlicher Gedanken sind, vollends das Heffftersche.

In dem genannten Buche, welches zunächst in einer kritischen Literargeschichte die principielle und systematische Bedeutung der einzelnen Völkerrechtsautoren darlegt, ist von mir in Kap. V. S. 272 ff. nicht bloss eine Kritik der bisherigen systematischen Anordnung des völkerrechtlichen Stoffes geliefert, sondern auch der Versuch gemacht, ein neues System, wenigstens in den Grundzügen hinzustellen. Die Haupteigenthümlichkeit dieser Systematik besteht nun darin, dass im Unterschiede von der ganz allgemein üblichen und auch noch neuerlichst von Heffter festgehaltenen Eintheilung des Völkerrechts in das Recht des Friedens und das

Recht des Krieges (oder wie Heffter sagt des Unfriedens) zwischen materiellem und formellem (Prozess-) Völkerrecht unterschieden wird. Diejenigen Institute des Völkerrechts, welche sich als die Mittel und Wege kennzeichnen, um internationale Rechtsstreitigkeiten zu schlichten oder Rechtsverletzungen aufzuheben, haben die Natur von internationalen Rechtsmitteln, stehen völlig analog den Rechtsmitteln in der Sphäre des Privat- und des Staatsrechts da und sind wie diese naturgemäss zu einem Systeme des Prozessrechts zusammenzufassen, mithin zugleich von den übrigen internationalen Rechtsinstituten zu sondern. Allerdings werden dann wiederum auf der Grundlage dieses Völkerprozessrechts noch einige neue selbstständige Rechtsverhältnisse, welche unzweifelhaft ihrem Wesen nach wieder dem materiellen Völkerrecht angehören und nicht selbst blosse internationale Rechtsmittel sind, geschaffen. Aber es stehen doch dieselben mit dem Prozessrechte in der innigsten Verbindung, so dass sie erst nach dem Prozesse abzuhandeln sind. Als diese selbstständigen Institute sind das Recht der Neutralität, der Zwischenherrschaft und Usurpation hervorzuheben.

Auch begegnete ich schon damals einem sehr möglichen Einwande. Dass eine solche Unterscheidung des materiellen und formellen Völkerrechts der im Privat- und Kriminalrecht gewöhnlichen Eintheilung vollkommen entspreche, muss unbedingt zugegeben werden. Aber darin ist durchaus kein Nachtheil zu erblicken; es wird damit vielmehr endlich auf dem Gebiete des internationalen Rechts ein Fortschritt gemacht, der längst hätte gemacht werden sollen, um die volle Eigenthümlichkeit der einzelnen Völkerrechtsinstitute zu würdigen. An eine Vermischung privatrechtlicher Ansichten und Verhältnisse mit völkerrechtlichen ist dabei auch nicht im Entferntesten zu denken, denn, wohl zu merken, es soll ja nicht das privat- und kriminalrechtliche Prozessrecht oder das eine oder das andere ins Völkerrecht hineingetragen werden, sondern es sollen nur gewisse internationale Rechtsinstitute als formeller, als prozessualischer Art, weil sie es an sich und ihrem innersten Wesen nach sind, auch wissenschaftlich als solche anerkannt werden und im Systeme des Völkerrechts den entsprechenden Platz angewiesen erhalten.

Nun lassen sich aber die völkerrechtlichen Streitigkeiten im Allgemeinen auf dreierlei Weise schlichten, und demgemäss ist das Völkerprozessrecht nach folgenden drei Abtheilungen abzuhandeln:

1. Friedliche Rechtsmittel. Dies ist gleichsam das internationale Friedens- oder auch Schiedsmannsprozessrecht. Eine Reihe von Instituten gehört hieher. Davon weiter unten.

2. Uebergänge zum Kriege durch Retorsion und Repressalien. Die Analogie mit dem Zuchtpolizeiprozessrecht dürfte hier zulässig sein.

3. Das Rechtsmittel des Krieges, das Kriegsprozessrecht, der Haupttheil des Völkerprozessrechts. Die Analogie mit dem eigentlichen Kriminalprozessrecht ist hier sehr naheliegend. Durch diese Systematik wird namentlich dem Kriegsrecht die gebührende, nämlich völlig untergeordnete Stellung in der Reihe der Völkerrechtsinstitute angewiesen. Es erscheint nicht mehr wie bei der bisher üblichen Hauptabtheilung in Kriegs- und Friedensrecht als das Institut, welches wegen seiner principiellen Wichtigkeit gleichsam allen übrigen Rechtsinstituten (nämlich des Friedens) ebenbürtig die Wage halte, sondern als ein Nothinstitut, welches nur für den Ausnahmefall der Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsverletzungen Bedeutung hat und auch da nur eventuell, im alleräussersten Falle, wenn die übrigen anderweitigen und zahlreichen Institute des internationalen Prozessrechts, also die friedlichen und die gemischten Rechtsmittel nicht ausreichen wollen, zu einer rechtlichen Existenz gelangt. Analog wie in der privaten Sphäre Rechtsstreitigkeiten und selbst Rechtsverletzungen zunächst und wo möglich allein im Wege der Sühne oder doch nur des Civilprozesses oder allenfalls im geeigneten Falle im Wege des schon schärferen, weil mit dem Personalarrest beginnenden Wechselprozesses und erst in gewissen äussersten Fällen durch Erhebung eines Kriminalprozesses ausgeglichen werden, so soll auch das Kriegsprozess nur in gewissen äussersten Fällen seine eigentliche Anwendung finden und dieser sein eventueller und extremer Charakter mag füglich auch in der Stellung des Kriegsrechts zu den übrigen Instituten im System des Völkerrechts seinen adäquaten Ausdruck finden.

Schliesslich ist zum Verständniss des Folgenden hier noch zu erwähnen, dass ich in meiner Kritik für die Institute des materiellen Völkerrechts einen allgemeinen Theil und einen besondern Theil unterscheide und dort von den Subjecten, Objecten und Rechtsgeschäften, hier von den einzelnen Völkerrechtsverhältnissen selbst gehandelt habe, unter Vorausschickung einer sog. Einleitung, in welcher auf historischem wie speculativem Wege Existenz, Natur, Princip, Gültigkeitsgebiet, Quellen, Literatur des Völkerrechts erörtert werden.

## III.

Soweit hatte ich mich schon in meiner Kritik des Völkerrechts vor nun über einem Decennium ausgesprochen. Wir wollen nun zunächst in Erwägung ziehen, in wieweit diese Auffassung von Seiten der nachfolgenden Wissenschaft Anerkennung und Berücksichtigung gefunden, respective einen weitern Ausbau erfahren habe, um daran unsere weiteren Erörterungen zu knüpfen, denn wir nehmen keinen Anstand offen einzugestehen, dass wir keineswegs bei der Auffassung des Jahres 1847 stehen geblieben, sondern auf Grund der spätern Forschungen geneigt sind, noch einen Schritt weiter vorwärts zu gehen. Endlich soll versucht werden, die Natur des völkerrechtlichen Prozesses überhaupt sowie der einzelnen Rechtsmittel desselben näher zu bestimmen und zugleich die Bedeutung derselben gegenüber gerade der gegenwärtigen internationalen Ordnung, deren Conjuncturen und Complicationen in das rechte Licht zu stellen.

Die nachfolgende Literatur über diesen Gegenstand ist nicht sehr reichhaltig gewesen. Das Ausland hat in dieser Beziehung soviel wir die völkerrechtlichen Schriften desselben einzusehen Gelegenheit gehabt haben, nichts Neues dargeboten; der Dorpater Bulmerincq hat deutsch geschrieben und darf auch wohl aus andern Gründen unbedingt zu den Pflegern deutscher Wissenschaft gezählt werden.

Von den deutschen Forschungen soll zunächst der Grundriss zu Vorlesungen über europäisches Völkerrecht von Dr. Joseph Pözl (München 1852. S. 1—26) hervorgehoben werden. In diesem wissenschaftlichen Schema wird im Anschluss an die von

mir gemachten Vorschläge über die systematische Abhandlung der Völkerrechtsmaterien zunächst ein allgemeiner Theil ausgehoben.

Die einzelnen Rechtsverhältnisse werden dann im sog. besondern Theile abgehandelt und hier unterschieden Erster Abschnitt: Materielles Völkerrecht, um im zweiten Abschnitte zu handeln: Von den Mitteln und dem Verfahren zur Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten oder wie Pözl S. 10 in der Note ausdrücklich sagt, vom völkerrechtlichen Prozesse. Erstes Kapitel: Von den völkerrechtlichen Streitigkeiten und den Mitteln zu ihrer Erledigung im Allgemeinen. Hier unterscheidet Pözl I. die Beilegung von Streitigkeiten durch Verständigung und sagt: die Verständigung folgt entweder unmittelbar in Folge von Verhandlungen und Erklärungen der Parteien, oder unter Mitwirkung einer dritten Macht, oder mittelbar, indem die Entscheidung dem Zufalle (z. B. dem Loose) oder einem Schiedsgericht überlassen wird. Damit scheinen uns aber die im Völkerrecht möglichen und üblichen friedlichen Rechtsmittel keineswegs erschöpft. Siehe weiter unten. — II. Von der Anwendung von Selbsthülfe, nämlich 1) Retorsion, 2) Repressalien, 3) Embargo und Blokade. Hier ist es sicherlich falsch, dass unter einer besonderen Nummer (3) das Embargo und die Blokade den Repressalien (N. 2) entgegengesetzt werden, da sie vielmehr nichts als die exorbitantesten und wirksamsten Repressalienmaassregeln selbst sind. Nach diesem sog. allgemeinen Kapitel wird im zweiten Kapitel vom Kriege gehandelt. Wir müssen gestehen, dass wir für diese Nebeneinanderstellung des Rechtmittels des Krieges als des Besonderen und der übrigen Rechtsmittel als des sog. Allgemeinen kein Verständniss haben. Wenn dann Pözl endlich im dritten Kapitel des Prozessrechts selbst ohne weitere Unterscheidung und Begründung von der Neutralität handelt, während er von der Usurpation und vom Postliminium unter den Wirkungen der Beendigung des Kriegs gesprochen hat, so will uns auch das nicht recht begründet erscheinen, diese Institute des Völkerrechts gehören nicht ins Prozessrecht selbst.

Sodann ist Ahrens zu nennen, der namentlich in seiner »Juristischen Encyclopädie« (Wien 1855) unseren Gegenstand berührt, übrigens meine genannte Schrift und die dort niedergelegten principiellen und systematischen Studien völlig unberück-

sichtigt gelassen hat. Derselbe gibt eine Gliederung des völkerrechtlichen Stoffes, wie sie dem Wesen der internationalen Institute am wenigsten angemessen erscheint. Doch wollen wir nur das die Völkerrechtsprozesse Betreffende hervorheben. Er unterscheidet I. allgemeines Völkerrecht. Unter diesem versteht er aber im Gegensatz zu dem bisherigen constanten Sprachgebrauch die meisten Institute des Völkerrechts, mit Ausnahme einiger Singularitäten. Er handelt hier von den obersten Grundsätzen, vom Personen-, Sachen- und Obligationenrecht und daran schliesst sich »das Recht der Rechtsverfolgung«, also was wir Völkerrechtsprozess nennen wollen, unter 3 Rubriken: gütliche Versuche, Selbsthülfe (Repressalien, denen die Retorsion nur angereiht wird) und Krieg. Ist der Krieg aber nicht auch eine Art von Selbsthülfe? — Nun folgt II. das sog. besondere Völkerrecht, nämlich 1) Völkerreligionsrecht; 2) Völker-Wissenschafts- und Kunstrecht, 3) das Völkerhandelsrecht, 4) das Völkergewerbrecht und unter 5) werden Garantieverhältnisse, ewige Neutralität genannt. Wenn diese Rubricirung richtig wäre, so müsste doch nun jedenfalls auch unter diesem besondern Völkerrecht von der besondern Art der Rechtsverfolgung in diesem Gebiete gesprochen werden. Aber sicherlich ist das sog. besondere Völkerrecht eine unnöthige Schöpfung, die für Ahrens nur dadurch entstanden ist, dass er grundsätzlich die Materien des Völkerrechts nach privatrechtlichen Gesichtspunkten gliedert und dabei mit einigen Instituten, die sich unter dies Schema nicht gut bringen lassen, in Verlegenheit geräth; diese müssen dann eben als sog. besonderes Völkerrecht figuriren.

Wenden wir uns zu Robert v. Mohl. Dieser berühmte Publicist verhält sich überhaupt gegen die Systematik des Stoffes mehr gleichgültig und hat dies in Bezug auf das Völkerrecht bereits in seiner Gesch. und Lit. der Staatswissenschaften (Bd. I. S. 381) ziemlich unverholen ausgesprochen [1]. Wir sind anderer Meinung. Der Inhalt, insbesondere der völkerrechtliche kann erst dann vollendet dargelegt werden, wenn die seinem innersten Wesen entsprechende Form insbesondere die richtige systematische Gliede-

1) Siehe jedoch auch Mohl's Encyclopädie S. 413.

rung und Anordnung aufgefunden worden ist. Diese Gleichgültigkeit Mohl's hat sich aber namentlich in seiner Encyclopädie der Staatswissenschaften (Tübingen 1859) ausgeprägt. Wir heben hier natürlich nur die völkerrechtlichen Partien hervor. Zuerst muss es auffallend erscheinen, dass Mohl dort das sog. philosophische Völkerrecht (S. 402—460) völlig anders systematisirt, resp. schematisirt, als das positive europäische (S. 461—498), ohne den Leser über die Art und Weise gehörig zu orientiren, wenn man nicht annehmen will, dass von den Instituten des positiven Rechts nur etwa noch hat eine Auslese zum praktiscken Verständniss der Wahrheiten des philosophischen Völkerrechts gegeben werden sollen. Das philosophische Völkerrecht ist bei Mohl fast gänzlich in Prozessrecht, wie wir es nennen möchten aufgelöst, doch so dass er damit was man Regierungsvölkerrecht nennen könnte verbindet. Selbstständig wird nämlich nur hervorgehoben 1) die Souveränität, 2) die Uebung des Verkehrs und nun folgt 3) unter der allgemeinen Rubrik: Ordnung der Gemeinschaft, wesentlich die Lehre von den internationalen Rechtsmitteln, doch nicht ganz rein, auch nicht unter diesem oder einem anderen entsprechenden Namen dargestellt. Es wird hier sowohl von der Rechtsverfolgung als überhaupt von der Herstellung eines rechtlichen Zusammenlebens unter den europäisch gesitteten Völkern gehandelt. Mohl unterscheidet dabei friedliche Mittel und zählt dahin Gesandschaften, Staatsverträge, gewisse Sicherungsmaassregeln, endlich Schiedsrichter und Vermittler, sowie im Unterschied davon gewaltsame Mittel, nämlich Retorsion, Abbrechen der Verbindung, Krieg, indem unter Annahme einer nicht richtigen Interpretation von »Repressalien« diese aus dem philosophischen Völkerrechte ins positive verwiesen werden. Nach unserer Ansicht hätte dann auch das Kriegsrecht allein dorthin versetzt werden müssen. Bei der Darstellung des positiven Völkerrechts handelt dann Mohl das Kriegsrecht und das Recht der Verbündeten so ab, dass er es unmittelbar zwischen das Gesandschaftsrecht und zwischen das Recht der Neutralen stellt, ohne hier von friedlichen und gemischten Rechtsmitteln überhaupt zu sprechen. Wir bedauern, dass sich Mohl hier so wenig deutlich ausgesprochen hat.

Besonders wichtig ist Bulmerincq für unsere Erörterun-

gen durch seine genannte Systematik des Völkerrechts. Derselbe schliesst sich zwar ausdrücklich an die von mir geforderte Anordnung der völkerrechtlichen Materien an, doch sucht er einige Verbesserungen zu machen. Leider müssen wir aber seine Reformen verwerfen. Wenn nämlich Bulmerincq zunächst will, dass das Völkerprozessrecht wie jedes Prozessrecht sich gliedern müsse, in die Lehre von den Organen (Substraten) und von dem Verfahren und deshalb das ganze internationale Beamtenrecht aus dem sog. materiellen Rechte hieher verweist, so kann dies nicht für angemessen gehalten werden. Die völkerrechtlichen Beamten (Gesandte, Consuln etc.) sind keineswegs bloss die Organe zur Beilegung von Streitigkeiten und Rechtsverletzungen unter den Staaten, sondern sie sind vorzugsweise die Träger des ganzen völkerrechtlichen Verkehrs und sollen namentlich dazu beitragen, neue Beziehungen und Verhältnisse für alle Sphären des internationalen Verkehrslebens zu schaffen. Principiell gehört also die Erörterung des Beamtenrechts nicht in das Prozessrecht, wenn man dies nicht überhaupt zum Regierungs- und Prozessrecht ausdehnen will. Auch scheint es unnöthig zur Einleitung in das prozessualische Verfahren von den Organen desselben wieder besonders zu sprechen, da diese Organe dieselben sind, welche überhaupt den völkerrechtlichen Verkehr vermitteln. — Ferner können wir Bulmerincq auch darin nicht beistimmen, dass er die Intervention für ein völkerrechtliches Rechtsmittel ausgibt. Bei der Intervention, namentlich bei der friedlichen, handelt es sich keineswegs immer um Verfolgung von streitigen oder verletzten Rechten, sondern häufig genug und wie es uns scheint ihrem Princip nach hat die internationale Einmischung und ihr Recht die Bedeutung eines Institutes zur Förderung des internationalen Verkehres überhaupt, zur Befestigung der Bande unter den Völkern, zur Hebung der socialen und rechtlichen Beziehungen unter ihnen, insbesondere zur Schliessung von Verträgen aller Art. Man denke nur an die zahlreichen Fälle, in welchen sich ein Staat in die Vertragsverhandlungen anderer Staaten über gemeinsame Zölle, über Handels- und Verkehrserleichterungen, über postalische-, Telegraphen-, Münz- und ähnliche Einrichtungen mischt, in keiner andern Absicht, als um möglichst als Mitcontrahent auftreten zu können.

Zwar ist dann zuzugeben, dass die Intervention auch die Natur eines internationalen Rechtsmittels annehmen könne und in der Praxis oft angenommen habe. Aber dies ist erst ihr secundärer Charakter. Jedenfalls gehört die Intervention nicht allein ins Prozessrecht. Doch scheint es auch nicht nöthig zum richtigen Verständniss derselben, sie etwa auseinanderzuschneiden und theilweis im materiellen, theilweis im formellen Recht zur Erörterung und Darstellung zu bringen; dies wäre denn doch wohl eine allzu haarspaltige Systematisirung. Es wird hinlänglich sein, bei Aufführung der prozessualischen Institute die Intervention wieder zu nennen und auf ihre frühere Charakteristik zu verweisen. — Wenn endlich Bulmerincq dafür hält, die drei Rubriken der Mittel des Verfahrens auf zwei reduziren und den Gegensatz zwischen dem Friedlichen und Kriegerischen in den zwischen Gütlichen und Gewaltsamen auflösen zu müssen, so ist uns nicht einleuchtend, was dadarch eigentlich gewonnen werden soll. Denn jedenfalls muss doch auch Bulmerincq wieder bei den gewaltthätigen Mitteln zwischen Retorsion, Repressalien und Krieg unterscheiden und sodann hat der Ausdruck gewaltsam eine Art, die es nicht gut zulassen möchte, damit ein Rechtsmittel gerade technisch zu bezeichnen. Auch ist bei der Retorsion selten von dem die Rede, was man gewaltsam nennen könnte. Keinenfalls würde, so scheint es uns, die Ausführung der Bulmerincq'schen Vorschläge dazu dienen, ein besseres Verständniss über den Charakter der einzelnen Institute herbeizuführen. Es scheint vielmehr angemessen, die unzweifelhaft gemischte, transitorische Natur, von Retorsion und Repressalien, ihr schwankendes Wesen zwischen Krieg und Frieden gerade dadurch, dass man sie als ein drittes Mittelglied hervorhebt, auch äusserlich bei der Systematik direct hervortreten zu lassen.

In den neueren Auflagen von Heffter's Völkerrecht (3. Auflage, Berlin 1855 und in der französischen Uebersetzung von Jules Bergson. Paris 1857) sowie von Martens *droit des gens* (neueste Auflage von Karl Vergé. Paris 1858) haben unsere Erörterungen über das internationale Prozessrecht noch keine Berücksichtigung gefunden. Endlich der neueste Bearbeiter der Lehre vom Kriege, Berner im Blutschli'schen Staatswörter-

buch (s. v. Krieg, Kriegsrecht. Bd. 6. S. 98 ff. Stuttg. und Leipzig 1860) verschliesst sich nicht ganz gegen unsere Auffassung, indem er zwar begriffsmässig den Krieg nur als Vertheidigung des Rechtszustandes (S. 98) hinstellt, aber doch gelegentlich (S. 100) ihn als den »Prozess unter Staaten«, wobei der erste Angreifer Kläger sei und eben deshalb eine erlittene Rechtsverletzung vorausgesetzt werde, kennzeichnet. Indessen obwohl Berner in seinem Kriegsrecht auch von den gütlichen Versuchen, um den Krieg zu vermeiden handelt und dort, freilich unvollständig die von uns gewollten friedlichen Rechtsmittel aufzählt, ferner obwohl er auch von Anwendung vereinzelter Gewaltmaassregeln (im Gegensatz vom Kriege) spricht und daselbst die Retorsion und die Repressalien erörtert sowie ähnlich wie Pözl Embargo und Blokade als besondere Institute hervorhebt, so ist doch aus dem Bernerschen Aufsatze nicht ersichtlich, ob er sich über die Natur und die Gliederung der internationalen Rechtsmittel und insbesondere über ihre Stellung im System des Völkerrechts klar geworden sei, ja ob er überhaupt geneigt sei, ein sog. formelles oder prozessualisches Völkerrecht herauszuheben. Nach der ganzen Anlage seiner Erörterung will es vielmehr scheinen, als ob Berner die alte überkommene Abtheilung in Friedens- und Kriegsrecht grundsätzlich oder doch instinctiv festgehalten habe.

## IV.

An diese literarische Uebersicht soll sich nun eine Erörterung über die allgemeine Natur der internationalen Rechtsmittel, sowie über die besondere Bedeutung jedes einzelnen derselben anschliessen.

Wie jeder andere Prozess, so hat der völkerrechtliche keine andere Bedeutung als den durch Streitigkeiten oder Verletzungen gestörten Rechtszustand wiederherzustellen; man drückt das aber in der völkerrechtlichen Kunstsprache in der Regel so aus, dass der Zweck des Krieges wie consequent jedes andern Rechtsmittels in der Sicherung, respective Herstellung des Friedens, d. h. aber eben eines ordentlichen rechtlichen Zustandes bestehe.

In dieser Beziehung hat also, abgesehen von technischen Bezeichnungen, der Völkerrechtsprozess nichts Eigenthümliches.

Die Eigenthümlichkeit dieses Prozesses im Unterschiede von allen andern Arten des Prozesses namentlich also von dem was man in der privaten und staatlichen Rechtssphäre gewöhnlich als Civil- und Kriminalprozess bezeichnet, besteht nun aber vor Allem darin, dass die Rechtsprechung hier prinzipiell von den das Recht verfolgenden, also von den Parteien selbst ausgeht, nicht von der Gesammtheit.

Während nämlich bei den staatlichen Prozessarten die Rechtssprechung in einem Civilrechtsstreite unter Parteien im Namen des Staatsganzen durch die unmittelbaren Organe der Staatsgewalt durch die Richter erfolgt und selbst im Kriminalprozesse, wo der Verbrecher und der Staat sich mehr oder weniger immer als Parteien (Kläger, Beklagter) gegenüber stehen, bei den modernen Kulturvölkern auf das Sorgsamste dahin gestrebt wird, die Gerichtsorganisation durch Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Geschworene, Staatsanwaltschaft, öffentliche Vertheidiger so einzurichten, dass möglichst von Staatswegen durch das Organ der von den übrigen Staatsorganen unabhängigen Richter ein unpartheiisches Urtheil gefällt werden müsse, ist dies wenigstens im praktischen Völkerrechte grundsätzlich anders. Zwar darf man wohl aus dem Gesichtspunkte des philosophischen Völkerrechts die Gesammtheit der nach Völkerrecht lebenden Staat zum Schutz des Rechtes jedes einzelnen Staats und demnach zur Rechtsverfolgung und Rechtsprechung bei Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen in abstracto für verpflichtet halten. Durch die Verletzung eines Gliedes der internationalen Gesammtheit, durch Rechtsverweigerung oder gar Rechtsbruch von Seiten des einen Staats gegenüber dem anderen wird wegen der organischen Verbindung jedes einzelnen Gliedes mit dem Ganzen allemal auch die Gesammtheit mitbetroffen. Aber bis jetzt ist das europäisch-amerikanische Staatensystem noch nicht zu einer so geschlossenen Gesammtheit herangewachsen. dass es sich wirklich durch die Verkümmerungen des Rechts einzelner Staaten hinlänglich verletzt fühlen möchte, um im Namen des Ganzen auf die Herrschaft des Rechts gegenüber den Widerstrebenden zu dringen. Der obige Gedanke ist also noch nicht

einmal als solcher in der Praxis herrschend geworden und demnach ist es denn auch bis jetzt zu keiner völkerrechtlichen Organisation gekommen, welche geeignet wäre im Namen der internationalen Gesammtheit, also des Staatensystems das Recht zu schützen und zu sprechen. Zwar hat es von Seite der Theoretiker nicht an allerlei, zum Theil sehr abenteuerlichen Vorschlägen gefehlt, um eine solche Organisation, sowie insbesondere das vor Allem für nöthig erachtete oberste Völkertribunal zu schaffen und namentlich ist erst vor ganz kurzer Zeit der Bonnenser Kaufmann mit dem wunderlichen Vorschlage einer sog. Weltakademie des Völkerrechts hervorgetreten. Aber von alledem ist bis jetzt nichts praktisch geworden und wollen wir nur noch bemerken, dass jede solche Organisation und wenn sie auch die vollkommenste wäre, doch niemals im Stande sein würde, den Krieg zu vermeiden und den ewigen Frieden zu schaffen, worauf das Absehen jener Projectmacher am meisten gerichtet gewesen ist, denn jede Execution eines Rechtsspruches auch des bestorganisirten Universalvölkergerichts oder jener Weltakademie würde bei einem, doch niemals unmöglichen Widerstande des verurtheilten Staats allemal wieder nichts Anderes als ein Krieg selbst sein.

Mithin hat jeder Staat sein Recht selbst zu verfolgen. Er selbst fällt den Urtheilsspruch über das was er gegenüber den anderen als Recht beansprucht; er selbst hat seinen Spruch zu executiren, soweit seine Macht dazu reicht; es steht ihm nicht oder doch nur ganz Ausnahmsweise die Macht der internationalen Gesammtheit zu Gebote, um durch deren unzweifelhaft überlegene Kraftfülle seinen Rechtsspruch gegen die relative Uebermacht des renitenten Gegners mit Gewissheit zur Geltung zu bringen. Mithin ist zugleich die Gefahr vorhanden, dass der Mindermächtige gegenüber dem Mächtigern sein Recht nicht zur Anerkennung werde bringen können. Es fehlt die Bürgschaft einer durch eine überlegene executive Gesammtheit gesicherten Vollstreckung des Rechtsspruches.

Demnach mag es den Anschein haben, als ob dieser ganze Völkerrechtsprozess keine reale Bedeutung für die Herrschaft des Rechts habe. Aber es ist auch in der Sphäre des Privat- und Staatsrechts weder unerhört, dass die Parteien sich selbst Recht

sprechen, noch wird in solchen Fällen geläugnet werden können, dass wirklich eine rechtliche Regelung stattgefunden habe. In Civilstreitigkeiten wird Jeder da eine vollkommene Geltendmachung des Rechts anerkennen, wenn die streitenden Parteien selbst ihren Zwist durch eine wissenschaftliche Erklärung des Streitpunktes, die sie entweder allein oder mit Hülfe Dritter sich verschafft haben, austragen, oder wenn sie sich durch einen Vergleich auseinandersetzen, durch welchen zwar dann nicht das formelle Recht, aber jenes Billigkeitsrecht zur Existenz kommt, welches durch die individuellen Umstände sich ergeben hat. Ferner in einem absolut-monarchischen Staate wird bei Streitigkeiten über das Recht und seine Auslegung zwischen den Gerichten und zwischen den Ministerien nichts Anderes übrig bleiben, als dass eine authentische Gesetzesinterpretation gegeben werde, die aber, da bei dieser Staatsverfassung die gesetzgebende Gewalt wesentlich nur durch das Ministerium ausgeübt wird, der Sache nach, wenn auch nicht formell nichts Anderes involvirt als eine Rechtsentscheidung durch die eine Partei, nämlich das Ministerium. Endlich in einem Staatswesen mit vorgeschrittenem Parlamentarismus wird bei Streitigkeiten über das Recht unter den Factoren der Gesetzgebung nichts anderes übrig bleiben, als dass diese Factoren, die hier die Parteien bilden, sich über das was Recht sein solle, selbst verständigen, also den Rechtsspruch selbst fällen. So in England, wo namentlich im Fall der Ministeranklage ein, wenigstens formell parteiischer Urtheilsspruch, nämlich durch das Oberhaus zu fällen ist. In Preussen ist neuerlich der merkwürdige Fall vorgekommen, dass die beamtlichen Organe der Krone, die Minister, indem sich die Krone selbst wenigstens formell nicht ausdrücklich aussprach, unter förmlicher Billigung einer sehr grossen Majorität des Abgeordnetenhauses eine Erklärung der gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der politischen Rechte der Juden annahmen und durchführten, welche feierlichst und mit grosser Majorität von dem Herrenhause als rechtswidrig bezeichnet wurde. Auch in diesem Rechtsstreite zwischen den Factoren der Gesetzgebung, wenn er förmlich ausgeglichen werden soll, bedarf es einer authenthischen Interpretation, die füglich nur von den streitenden Parteien selbst gemacht werden kann.

Also so völlig unerhört ist es nicht, dass sich die Parteien selbst Recht sprechen. Auf dem Gebiete des Völkerrechts wird aber eine solche Einrichtung noch am ehesten im Stande sein, das Recht wirklich zum Austrag zu bringen. Die streitenden Parteien sind hier eben Staaten, also Vernunftwesen mit einem wahrhaft objectiven Charakter, deren Intelligenz und Urtheil wenigstens dem innersten Wesen nach getragen wird durch das Bewusstsein und den Willen der gesammten Nation. Staaten müssen also auch als Parteien viel weniger befangen sein als einzelne Individuen. Freilich wird es auf die Verfassung des Staates viel ankommen, ob nämlich darnach die höchsten Organe der Staatsgewalt so eingerichtet sind, dass sie wirklich in dem Nationalbewusstsein mit ihrer Thätigkeit zu wurzeln haben. Ferner haben auch unläugbar Völker ihre Leidenschaften und lassen sich vielfach durch ihre Interessen mehr als durch das Rechtsgefühl bestimmen. Aber es scheint das doch viel mehr Ausnahme zu sein als dies gewöhnlich angenommen wird. Es tritt dies meist nur bei sehr eklatanten und alle Welt interessirenden Fällen hervor und wird darum von dem grossen Haufen leicht für die Regel gehalten, da es denn doch in Wirklichkeit nur die Ausnahme ist und selbst die selbstsüchtigsten und interessirtesten Völker des gegenwärtigen europäischen Staatensystems im directen Verkehre der Staaten unter einander, wie im Verkehre der gegenseitigen Unterthanen überall das Recht als die ordentliche Norm anerkennen, von der sie nur in schweren Collisionsfällen einmal abzuweichen sich erlauben.

Dazu kommt, dass die gesammte politische Thätigkeit aller heutigen Kulturstaaten durch Humanität und Bildung überall getragen und bestimmt wird; und wenn schon desshalb jede Regierung principiell mehr geneigt sein muss, für ihr Benehmen mindestens die Schranken des Rechts innezuhalten, da sie so sich mehr und mehr gedrungen fühlen muss, ausserdem noch Humanität im internationalen Verkehre zu üben, so bietet zugleich die vorzüglich im 19. Jahrhundert gewaltig erstarkte Herrschaft der öffentlichen Meinung, welche durch die Oeffentlichkeit der wichtigsten politischen Verhandlungen, durch die Organe der Wissenschaft und Tagespresse einen sehr wirksamen Hebel ge-

wonnen hat, eine weitere und kräftige Bürgschaft dafür, dass auch Regierungen, welche an sich zu Rechtsverweigerungen und Rechtsverletzungen im einzelnen Falle gern geneigt sein möchten, zuletzt doch zur Befolgung des Rechts sich entschliessen. Die Scheu vor der öffentlichen Meinung und zwar nicht blos des eigenen Volkes und Landes, die Kritik durch Zeitungen und Wissenschaft, die Verurtheilungen in den Kammern und Parlamenten dürfen in der That als nicht geringe Mittel angeschlagen werden, um eine Regierung von rechtswidrigen Vorsätzen abzubringen und zur vollen Gebung des Rechts an ihre Gegner zu bestimmen.

Ferner, wenn auch bisher in der Praxis die internationale Gesammtheit als solche nicht sich entschlossen hat, ihre Macht zum Rechtsschutz und zur Rechtsverfolgung der gekränkten Partei zu gewähren, so hat es doch in den letzten Jahrhunderten nicht an sog. Coalitionen, Allianzen mehrerer Mächte gefehlt mit der ausgesprochenen Tendenz in ihrer Gesammtheit durch ihren Einfluss gewisse Rechte zu vertheidigen und gewisse Prätensionen als rechtswidrig zurückzuweisen, allerdings bisweilen nur durch die nicht vielverschlagenden Mittel von Manifesten, Verwendungen, Protesten, aber auch nicht selten durch Aufwendung aller zu Gebote stehenden Machtmittel, durch vollen Zwang, durch Krieg. Wir erinnern an die Coalitionen des vorigen Jahrhunderts gegen die Eroberungsgelüste Frankreichs in Betreff der nachbarlichen Staatsgebiete; wir erinnern an die beiden Coalitionen der sog. bewaffneten Neutralität zum Schutz der Rechte der neutralen Flagge gegenüber den maasslosen Prätensionen der kriegführenden Hauptseemächte, besonders Englands; wir erinnern an den sog. Fürstenbund unter Friedrich II. von Preussen; wir erinnern an die Coalition, welche in den neunziger Jahren sich erhob, als Frankreich durch seine Revolutionirung noch nicht einmal völkerrechtliche Verletzungen direct zufügte, sondern nur durch Kränkung der bisherigen eigenen monarchischen Staatsordnung der Existenz der monarchischen Staaten mit entfernten Gefahren drohte; wir erinnern endlich an die zahlreichen Allianzen, welche in diesem Jahrhundert gegen das rechtswidrige Benehmen Frankreichs im internationalen Leben unter dem ersten Napoleon und

später, zur Wahrung des Völkerrechtsbestandes auftauchten und welche namentlich gegen die weltmonarchischen Tendenzen des Kaisers Napoleon I. mit so glücklichem Erfolge auftraten.

Freilich ist zu bekennen, dass solche Verbindungen mehrerer Staaten zur Rechtsverfolgung zumeist nur dann eintraten, wenn zugleich das stärkste gemeinsame Interesse mit einer gewissen gebieterischen Nothwendigkeit sich geltend machte und die Noth der Selbsterhaltung zur Gewährung der Hülfe zur Aufrechterhaltung der Rechte Anderer hintrieb. Der Gedanke, das Recht Anderer einzig weil es verletzt oder gekränkt war zu schützen und das rechtswidrige Verfahren eines Staats, eben weil es ein Unrecht, einen Rechtsbruch in sich schliesse, auch ohne eigenes besonderes Interesse in die gehörigen Schranken zurückzuweisen, trat hier allemal erst in zweiter Linie auf und wurde mehr nur benutzt, um der Coalition nachträglich einen recht stattlichen Hintergrund zu geben, nicht um sie zu schaffen. Das Geschrei in den Coalitionsmanifesten über Rechtsbruch und Rechtsverkümmerung hat bisher regulär nur einen ostensibeln Charakter gehabt. Wie sehr dies in der Wahrheit begründet liegt, vermag am besten die jüngste Zeitgeschichte auch dem blödesten Auge kundzugeben. Die Rechtsbrüche, deren sich Sardinien und Frankreich gegen Oesterreich und die italienischen Fürsten nach dem bisherigen praktischen Völkerrecht haben zu Schulden kommen lassen, die Rechtsverkümmerungen, welche der sog. ewigen Neutralität der Schweiz von Seiten derselben Mächte, besonders Frankreichs zugefügt worden sind, werden von keiner europäischen Regierung in Abrede gestellt werden können. Aber eine Coalition zu Gunsten der gekränkten Rechte, zur Zurückweisung der rechtswidrigen Maassnahmen ist nicht zu Stande gekommen, trotz österreichischer Bemühungen. Es wirkten allerdings dabei, besonders in Betreff deutscher Mächte, vor Allem Preussens, auch mehr zufällige Stimmungen und Erbitterungen mit, aber wesentlich ist die Coalition wohl nur desswegen noch nicht zu Stande gekommen, weil das Interesse der übrigen Staaten durch die Rechtsschmälerungen, welche Oesterreick, Italien, Schweiz erlitten haben, noch nicht bedeutend genug berührt worden ist, um die Nothwendigkeit einer Verbindung gegen die Rechtsverletzer er-

kennen zu lassen, doch kommt hier allerdings noch besonders hinzu, dass manche deutsche und europäische Regierungen, besonders die, welche den Ideen des Liberalismus auf ihr politisches Verhalten einen starken Einfluss zubilligen mögen, in den Veränderungen des internationalen Rechtsbestandes in Italien zwar formelle Rechtsverletzungen anerkennen mussten, aber geneigt waren, diese Verletzungen nicht sehr hoch anzuschlagen, weil dieselben angeblich auf Grund der idealen Postulate des Liberalismus, auf Grund der Nationalitätsidee und der damit verbundenen angeblichen Vernunftnothwendigkeit ein einheitliches Italien politisch zu schaffen, sich vollzogen hätten, also keine eigentlichen Verletzungen des materiellen Rechts, was man dann überall mit dem sog. vernünftigen Rechte identificirte, in sich schlössen. Mag dem nun sein wie ihm wolle, trotz jener Rechtsbrüche ist bis jetzt noch keine Coalition zur Rechtsverfolgung in's Leben getreten und England thut sogar Alles, um das Zustandekommen einer solchen zu hintertreiben, nicht weil es jene Rechtsverletzungen nicht als solche ansehe, sondern weil die dadurch in Aussicht gestellten Veränderungen seinen Interessen im Mittelmeer günstig zu sein scheinen. Doch genug hievon.

Mithin darf man allerdings so starke Hoffnungen für den völkerrechtlichen Prozess und die Sicherung des Rechts durch denselben auf diese Coalitionen nicht haben. Indessen lässt sich doch nicht läugnen, dass sie oft genug dem gekränkten Rechte Hülfe brachten, und sodann ist festzuhalten, die Rechtszustände der einzelnen europäischen Staaten sind denn doch so sehr miteinander verschlungen, dass bei der beharrlichen Verletzung des Rechtsbestandes des einen Staats zuletzt auch das Interesse der übrigen oder doch mehrerer andern stark erregt wird und sie sich schon darum entschliessen mögen, für den Schutz des gekränkten Rechtes einzutreten. Dies gibt denn doch den Coalitionen eine gewisse Bedeutung für die Sicherung der Rechtsverfolgung.

Endlich sichern speziell in Folge ausdrücklicher Satzungen unter den Staaten gewisse positive Einrichtungen die Herrschaft des Rechts im europäischen Völkerverkehr. Dahin gehören zunächst Schutz- und Garantieverträge, wie sie seit langen

Zeiten üblich sind; dahin gehören förmliche Schutz- und Trutzbündnisse, Barriereverträge und Aehnliches. Bekanntlich sind dann die Satzungen der Wiener Verträge von 1815, welche in den wesentlichsten Punkten den Grundbestand der heutigen europäischen Völkerrechtsverhältnisse bestimmt haben, von acht Mächten garantirt und diese würden auf Anrufen der Betheiligten unzweifelhaft nach formellem Rechte die Verpflichtung haben, deren Rechtskränkungen zu verhindern. Indessen in dieser Tragweite hat jene Garantieübernahme bisher keine praktische Bedeutung erlangt, die in ihrem Rechte Gekränkten haben desshalb sogar fast allemal unterlassen, die Gesammtheit der Garanten der Wiener Verträge um Schutz anzurufen. Hier ist auch die Wirksamkeit der Pentarchie hervorzuheben und soll nicht geläugnet werden, dass dieselbe in manchen Fällen ihre Macht eingelegt hat, um dem Verletzten die Verfolgung und Durchführung seines Rechts zu sichern. Aber einmal ist die Thätigkeit der Pentarchie stets mehr eine politische, denn rechtliche gewesen, und demnach hat sie sich in den wichtigsten Fällen lieber entschlossen, einen Rechtsbruch als eine politische Nothwendigkeit anzuerkennen und nur dafür Sorge zu tragen, dass dadurch die europäische Gesammtordnung nicht weiter gestört werde. Beispiele geben Griechenland, Belgien, Holland. Sodann ist die Pentarchie überhaupt nur ausnahmsweise zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten und Sühnung von Rechtsverletzungen aufgetreten und wie ihre Existenz mehr nur eine factische, keine feste rechtliche war, so ist ihre ganze Wirksamkeit eine unbestimmte gewesen. Indessen ist doch nicht zu verkennen, dass schon die factische Existenz der Pentarchie namentlich die mindermächtigen Staaten von eklatanten Rechtsverletzungen in neuern Zeiten zum guten Theil mitabgehalten habe. In dem letzten Decennium ist jedoch auch diese factische Existenz derselben, besonders durch die ernstlichen Zerwürfnisse unter den fünf Grossmächten selbst, bis auf einen gewissen Grad in Frage gestellt und es muss erst durch die weitere Entwickelung sich ergeben, wie weit sie auch in Zukunft noch einen Stützpunkt für eine gesicherte Rechtsverfolgung werde abgeben können. — Eine ähnliche, doch noch

beschränktere praktische Wirksamkeit hat die sogenannte heilige Allianz nach dieser Seite hin gehabt.

Schliesslich ist nicht zu übersehen, dass durch die Schöpfung und durch die besondere Organisation des deutschen Bundes, durch das absolute Verbot der Kriegführung für die Bundesstaaten ohne bundesfreie Besitzungen, durch die Rechtsstellung der Bundesversammlung gegenüber den einzelnen Staaten, durch die Errichtung der Bundesausträgalinstanz u. s. w. die Sicherheit des internationalen Rechts gegen Kränkungen und Verletzungen wenigstens für die deutschen Staaten nicht unbedeutend erhöht ist. Aehnliches gilt auch von der Schweiz, obgleich das politische Band unter den einzelnen Staaten dort zur Zeit nur noch wenig völkerrechtlich sich charakterisirt. Dass aber der Rechtsschutz Belgiens und der Schweiz durch die völkerrechtliche Gewährung einer sog. ewigen Neutralität für diese Staaten erhöht worden sei, scheint nach den jüngsten Erfahrungen der Schweiz, trotz gegentheiliger Behauptungen nicht gesagt werden zu dürfen; wenigstens hat jene Gewährung nur eine sehr geringe praktische Bedeutung in dieser Beziehung.

Zuletzt aber sind, wenn die Ungerechtigkeit oder doch Unangemessenheit eines internationalen Rechtsspruches sich nachträglich herausstellen sollte, Revisionen überall möglich, sei es durch Anwendung desselben Rechtsmittels, durch welches der Spruch gefunden worden ist, sei es durch Anwendung neuer, namentlich stärkerer oder doch der Art und Lage der Parteien und der besonderen Natur des Rechtsverhältnisses mehr entsprechender Rechtsmittel. Auf diese Weise kommt denn auch im Völkerrechtsprozesse eine Art von Instanzenzug zu Wege.

Mag also Heffter (Völkerrecht § 106) immerhin mit einem gewissen Rechte erklären: »Völkerrechtliche Ansprüche haben der Regel noch keine andere Garantie für sich, als die Macht der Wahrheit und den thatkräftigen Willen der Betheiligten; kein anderes Forum, als die eigene Gewissenhaftigkeit und die öffentliche Meinung; es gebührt daher zunächst den Betheiligten sich untereinander über die Entscheidung zu verständigen oder, dafern eine Verständigung nicht zu bewirken wäre, sich durch

eigene Kraft in dem einseitig erkannten Recht zu behaupten oder dasselbe zu erstreben« — so ist damit wenigstens eben die wirkliche Gebung und Nehmung des Rechts im Völkerrechtsprozesse nicht ausgeschlossen. Ueberhaupt aber wird man so viel Zuversicht zur geistigen Herrschaft des Rechts haben, dass man nicht daran verzweifelt, dass, wenigstens im Grossen und Ganzen, trotz der allerdings unvollkommenen Formen des Völkerrechtsprozesses, das internationale Recht in der Praxis bewahrt werde und jeder Staat zu dem Rechte komme was ihm seinem Wesen nach gebührt. Die Geschichte, das ist unsere Ueberzeugung, bestätigt diess vollkommen. Freilich wird diess nur der zugeben können, der in ihr selbst einen Prozess der Entwickelung des gesammten menschlichen Lebens, also auch des Rechtslebens anerkennt und einsieht, dass jedes geschichtlich gewordene Recht den Beruf habe, dieser geschichtlichen Entwickelung anheim zu fallen, wenn es seine Aufgabe erfüllt hat, wenn die sein Fundament bildenden Lebensverhältnisse abgestorben sind und in Folge dessen auch für das Rechtverhältniss die Stunde des Todes gekommen ist.

## V.

Damit wäre eine mangelhafte Seite des Völkerrechtsprozesses dargelegt. Es wird angemessen sein, daran die Vorzüge der internationalen Rechtsmittel für die Rechtsfindung anzuschliessen. Sind die Mängel wesentlich formeller Natur, so bestehen die Tugenden gerade darin, dass das wahrhaft concrete, den besonderen Verhältnissen entsprechende Recht, also der wahre Inhalt des Rechts in jedem einzelnen Falle besser zu Tage gefördert wird, als das irgend im eigentlichen Civil- und Criminalprozess möglich ist. Im letzteren wird nämlich wegen des allgemein staatlichen Standpunktes, welchen principiell der Richter als Staatsorgan einnimmt, das Recht nicht sowohl aus dem concreten Gesichtspunkte der besonderen Sachlage für die beiden Parteien, sondern nach seinem ganz allgemeinen Wesen, abstract nach der Beziehung zum Staatsganzen hin aufgefasst und in der rechtlichen Entscheidung ausgesprochen. Wenigstens gerathen die Richter nur allzuleicht in diese Auffassung und Behandlung

des Rechts hinein und werden dazu noch ganz besonders dadurch gedrängt, dass es den Parteien, vornämlich wegen der Unzulänglichkeit der Mittel der Privaten, sehr oft nicht möglich ist, den Beweis ihrer Rechtsansprüche, ihrer Schuld oder Unschuld so gehörig zu erbringen, damit der Richter ein sicheres Fundament hätte, um aus der ganzen Fülle der individuellen Umstände das für den einzelnen Fall harmonische Recht aufzufinden und auszusprechen. Nur »angebrachter Maassen« kann der Richter über die Individualität des Falles urtheilen; es ist allzuoft wegen Unvollständigkeit des Beweises nicht möglich, absolut das concret Richtige festzusetzen. Und um dann nicht auf Grund des mangelhaften und unvollständigen Apparates der erwiesenen Facta einen rein formellen Rechtsspruch zu fällen, glaubt der Richter nur allzuhäufig, nach dem was Recht an sich, also ohne Rücksicht auf den einzelnen concreten Fall, aus dem Gesichtspunkte des Allgemeinen, des Staats sein sollte, die Entscheidung treffen zu müssen. Die Rechtssprüche der Richter in diesen Gebieten laufen also mehr oder weniger Gefahr, ein todtes formelles oder ein ebenso todtes abstractes Recht zur Welt zu bringen und die Parteien, deren billige Rechtsansprüche unberücksichtigt bleiben, müssen sich damit begnügen: dass überhaupt eine Entscheidung getroffen, Recht gesprochen sei. Wie gross in dieser Beziehung die Gefahr sei, das zeigt schon die überall als nöthig befundene Mehrheit der Instanzen; aber auch diese hilft hier im Ganzen weniger als man glauben möchte.

Ganz anders ist dies im Völkerrechtsprozesse. Die Parteien sind hier zugleich die Richter; von einer nach dieser Richtung entgegengesetzten Auffassung in der Rechtsbehandlung kann darum überhaupt vom Anfang an nicht die Rede sein. Dabei ist jede Partei, weil sie ja mit der grossartigen Machtfülle eines Staatswesens ausgerüstet ist, in der Regel im Stande, alle zur Rechtsfindung nöthigen Facta darzulegen und gehörig zu erweisen, so dass eine Entscheidung rein formeller Art nach Maassgabe des unvollkommen erbrachten Beweises hier zu den Seltenheiten gehören wird. Sodann wird eine abstracte Auffassung und Behandlung des Rechts hier kaum sich geltend machen können. Jede Partei wird vielmehr, wie sie ja direct

den Rechtsspruch selbst mitfällt, dahin wirken, dass das von ihrem individuellen Gesichtspunkte concrete Recht, das aus der Fülle der besondern Umstände sich ergebende, also das billige Recht durch das Rechtsmittel zur Existenz gelange; und da beide Parteien in diesem Bestreben sich begegnen, so hat zwar bei der Verschiedenheit der Parteien in der individuellen Auffassung zunächst die Ausgleichung unverkennbare Schwierigkeiten, aber wenn sie dann endlich einmal zum Vorschein gekommen ist, so wird die Bürgschaft vorhanden sein, dass ein den Umständen entsprechendes Recht, nicht bloss ein sogen. abstractes Recht geboren worden ist.

Das ist denn unläugbar ein grosser Vorzug. Die internationalen Parteien sind aber nicht bloss Richter, sie sind zugleich die internationalen Gesetzgeber und können bei der Rechtsprechung auch ihre gesetzgeberische Macht und Thätigkeit mit zur Geltung bringen. Der Richter des Privat- und Staatsrechts ist bei seiner Rechtsprechung an die strenge Berücksichtigung der bisher existent gewordenen und erwiesenen Facta gebunden und hat einzig und allein auf Grund derer das geltende, positive Recht zur Anwendung zu bringen, wenn er auch das dadurch zur Erscheinung gekommene Recht nicht für gut halten und darum wünschen möchte, dass es durch ein reales Recht ersetzt, also das bisherige Recht weiter entwickelt, resp. völlig umgestaltet werde. Für ihn handelt es sich nie de lege ferenda sondern stets nur de lege lata und letztere ist der unabweisbare Grenzpfahl für seine Thätigkeit, selbst wenn er der festen Ueberzeugung ist, dass hier summum jus summam injuriam in sich schliesse. Die Reform des Rechts ist hier nicht Sache des Richters, sondern des von ihm unterschiedenen Gesetzgebers. Ganz anders auf internationalem Gebiete nach der Theorie wie nach der Praxis. Jede Partei, weil sie nicht bloss Richter, sondern auch Gesetzgeber ist, darf hier auch über die Grenze des bestehenden Rechts bei der Entscheidung des einzelnen Falles hinausgehen; sie ist weder absolut gebunden durch die gegebenen und erwiesenen Facta, noch durch die Satzungen des bisherigen positiven Rechts, sondern sie darf zugleich die etwa neu sich bildenden oder bereits gebildet habenden Lebensverhältnisse, welche die

wahre Unterlage des besondern Rechts bilden, die treibenden, sittlichen und socialen Ideen des Rechts, den ganzen Fluss der geistigen Entwickelung des Menschenlebens in der bestimmten Zeitepoche in Rücksicht nehmen, um darnach einen Rechtsspruch zu finden, der nicht bloss der bisherigen Lebens- und Rechtsentfaltung genügt, sondern der zugleich die Bürgschaft gewährt, auch für die Zukunft und deren neue Entwicklungsphasen noch das Richtige, das Billige zu sein. Da aber beide Parteien diese Macht und zugleich das volle Interesse daran haben werden, dass der Rechtsspruch solche Gewähr der Verwirklichung und dauernden Geltung auch für die Zukunft habe, so wird man darauf rechnen können, dass sie bei jeder einzelnen Rechtsentscheidung auf einen solchen Austrag, auf Hebung eines so vollendeten Rechts Bedacht nehmen werden. Demnach dienen die völkerrechtlichen Rechtsmittel dazu, das Recht durch die Entscheidungen in jedem einzelnen Falle direct weiter zu bilden, sie sind zugleich die organischen Institute zur allmähligen Reform des gesammten internationalen Rechtszustandes. Eine Analogie in der Sphäre des Privatrechts findet sich kaum, denn die Weiterbildung des Rechts durch den sogen. Gerichtsgebrauch ist eine allzu beschränkte.

Die internationale Praxis hat diese rechterzeugende Bedeutung der einzelnen internationalen Rechtsmittel nie verkannt und bei dieser Auffassung wird man in der Lage sein, selbst die Rechtsveränderungen, welche namentlich das Rechtsmittel des Krieges nicht selten zu Wege gebracht hat, als wirkliche Rechtsentscheidung, nämlich als die Weiterbildung des Rechtsverhältnisses unter den Parteien, sowie des internationalen Rechtszustandes überhaupt in der angedeuteten Weise zu betrachten. Freilich ist nicht jede durch den Krieg und die in seinem Gefolge stehende physische Gewalt hervorgebrachte Rechtsveränderung eine solche angemessene Rechtsentscheidung, und wenn dieselbe wirklich nicht oder doch noch nicht den neuen Lebensverhältnissen entspricht, nun so hat es sich oft gezeigt, dass durch einen neuen und weiteren Krieg die Rechtsveränderung wieder beseitigt oder doch auf ein geringeres Maass zurückgeführt wurde. Aber häufig hat es durch die constanten Erfolge meh-

rerer desshalb geführten Kriege zuletzt auch dem stärksten Zweifler an der Richtigkeit des erfolgten Kriegsrechtsspruches klar werden müssen, dass der Spruch vom Anfang an doch ein gerechter gewesen sei und dass er wirklich das Recht festgesetzt habe, was in der neuen Entwickelung des internationalen Lebens das Richtige und Nothwendige war, weil es den neugewordenen Zuständen und Anschauungen davon wahrhaft entspricht. Wir erinnern an das Recht Preussens, wie es durch den ersten schlesischen Krieg festgesetzt wird. Wie viele Zweifler gab es da nicht an der Richtigkeit dieses Spruches? Als aber der zweite und der dritte schlesische Krieg dies Recht besiegelt hatten, wer durfte da noch daran zweifeln, dass hier das Recht, was die geschichtliche Entwickelung selbst wolle, zum Austrag gekommen sei? Selbst Oesterreich ergab sich dann der geschichtlichen Fügung dieser letzten kriegerischen Rechtsprechung.

## VI.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen gehen wir zur Charakteristik der einzelnen internationalen Rechtsmittel über. Doch wollen wir uns kurz fassen und mehr nur eine Uebersicht geben, um die Grenzen dieses Aufsatzes nicht allzusehr auszudehnen.

I. Friedliche Rechtsmittel. Einer Definition wird es nach dem bisher Gesagten nicht weiter bedürfen. Wir beginnen sogleich mit Aufzählung der einzelnen hieher gehörenden prozessualischen Institute des Völkerrechts.

1) Austrag des Rechtsstreites oder Sicherung der Rechtsverletzung durch directe gegenseitige Verständigung, ohne dass wie bei einem Vergleiche die eine und die andere Partei gegenseitig etwas von ihrem angeblichen Rechte aufgäbe. Man zieht hier regulär einen Schleier über das Geschehene, vereinigt sich über die richtige Auffassung des Streitfalles, resp. über die richtige Interpretation der betreffenden Satzungen, gewährt allenfalls eine Entschädigung wegen der Verletzung, welche gegen den Sinn dieser nun festgestellten richtigen Erklärung erfolgt war.

2) Directer Vergleich unter den Parteien. Die Analogie des privatrechtlichen Vergleiches tritt hier vollständig ein.

3) Appellation an die Meinungsäusserungen unbefangener

Dritter, an die öffentliche Meinung der gebildeten Welt durch die Organe der Tagespresse und der Wissenschaft. Es geschieht diess hauptsächlich, wenn beide Parteien sich zwar direct gütlich austragen wollen, aber es ihnen dazu noch an der nöthigen Unbefangenheit fehlt und die abweichenden, unklaren Punkte in den beiderseitigen Rechtsauffassungen noch allzu unvermittelt dastehen. Jede Partei erwartet dann, dass die öffentlichen Debatten den Streitpunkt mehr aufklären und sich ein festes Urtheil über die Sache ergebe. Jede Partei wird zunächst hoffen, dass diess ihrer eigenen Auffassung günstig sein werde. Aber sie wird sich, falls eine gütliche Ausgleichung ihr noch Ernst bleibt, auch fügen, wenn das Gegentheil sich herausstellen sollte. Denn es gehört Uebermuth und Frechheit dazu, den Streit trotz der Verurtheilung unseres Anspruches durch die Stimme der gebildeten Völker fortsetzen und etwa bis zur gewaltsamen Verfolgung unserer Prätensionen weiter führen zu wollen. Und diess ist wenigstens nicht vorauszusetzen, dass ein Staat sich so überheben werde.

4) Entschluss der Parteien, ihre Sache einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Das Schiedgericht kann entweder ein ordentliches Gericht eines Landes sein, oder es kann besonders zu dem Behufe aus Privaten zusammengesetzt werden, oder endlich es wird ein dritter Staat als Schiedsrichter angerufen, in welchem letzteren Fall der Souverän dieses Staats regulär erst durch Sachverständige (Richter oder andere Personen) sich ein Gutachten zum Fundamente für seinen schiedsrichterlichen Spruch abgeben lässt. Unter verwandten Souveränen bestehen auch wohl schon im Voraus Bestimmungen über die schiedsrichterliche Austragung ihrer Streitigkeiten durch sogen. Austrägalgerichte. Von den besonderen dessfalsigen Verhältnissen unter den deutschen Staaten ist schon oben gesprochen.

5) Freiwillige Zuziehung dritter Mächte von Seiten der Parteien, damit durch deren Mitthätigkeit die Ausgleichung der Prozesssache zu Stande komme, sei es in Form jener Verständigung (sub 1) oder des Vergleichs (sub 2) oder des Kompromisses (sub 3). Die Form dieser Mitthätigkeit der dritten Macht erfolgt hier entweder bloss durch sogen. gute

Dienste oder durch eigentliche Vermittelung, so dass im letztern Falle die ganze prozessualische Verhandlung unter den Parteien von der dritten Macht geführt wird. Möglicher Weise kann diese dritte Macht zuletzt auch ein Schiedrichteramt überwiesen erhalten; doch ist diess selten der Fall; man wählt dazu meist wiederum einen anderen Staat, falls man nicht eine andere Form der schiedsrichterlichen Entscheidung vorzieht.

6) Aufforderung der einen oder im geeigneten Falle auch beider Parteien zum Rechtsschutze an die Garanten, Schutzmächte, Verbündeten. Es tritt dann regulär dasselbe besondere Verfahren ein, was unter Nr. 5 bezeichnet wurde.

7) Einseitige Einmischung dritter Mächte, um den Streit der Parteien zur Ausgleichung zu bringen. Dazu ist jeder Staat befugt, so weit er dabei nur seine guten Dienste, seine Vermittelung oder seine schiedsrichterliche Entscheidung anbietet, obgleich schon letzteres ziemlich unerhört ist nach der bisherigen Praxis, indem das Schiedsrichteramt regulär von den Parteien angeboten werden muss. Zu einem stärkeren Grade der Einmischung sind dritte Staaten an sich nur befugt, wenn die Streitsache zugleich ihre eigenen Rechte oder Interessen berührt, oder diess wenigstens durch die Art und Weise, wie die Parteien die Prozesssache auszumachen sich anschicken, der Fall ist. Garanten sind einseitig, ohne Anrufen der betheiligten Partei zur weiteren Einmischung nicht befugt. Dagegen werden Schutzmächte als hiezu berechtigt angesehen. Ebenso hat nach dem Aachener Protokoll der 5 Grossmächte die Pentarchie sich herausgenommen, sich dieses Recht zuzuschreiben. Um den allgemeinen Frieden zu erhalten, wird in Art. 4 des Aachener Protokolls vom 15. Nov. 1818 festgesetzt, dass die Grossmächte besondere Zusammenkünfte veranstalten, zu welchen, wenn die zu berathenden Gegenstände die Interessen anderer Staaten Europa's berühren, diese eingeladen werden sollen, direct an denselben Theil zu nehmen. In allen diesen letzteren Fällen suchen die dritten Staaten zunächst unter den Parteien entweder eine Verständigung oder einen Vergleich herbeizuführen, aber dringen ihnen nöthigenfalls eine (schiedsrichterliche) Entscheidung auf. Es treten desshalb gewöhnlich an einem bestimmten Orte, über

den sich die dritten Mächte oder die Parteien vereinigen, Gesandtencongresse, die nicht selten durch die Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitbeschickt werden, zur Berathung und Beschlussnahme zusammen. Solche Congresse sind aber ziemlich neuern Datums. Alle Congresse, die bis zur Beendigung der Kriege gegen Napoleon I. oder mit andern Worten bis zur Stiftung der heiligen Allianz stattfanden, waren nur Friedenscongresse, traten also erst nachdem das Rechtsmittel des Kriegs bereits eine Rolle gespielt hatte, zusammen und wurden dann regulärer Weise nur von den bisherigen Kriegsmächten und deren Verbündeten beschickt. Anders die Congresse nach dem Jahre 1815, wenigstens der grösste Theil derselben. Diese haben wesentlich einen prophylaktischen Charakter d. h. während die älteren Congresse nur einen bereits ausgebrochenen Krieg beendigen wollten, liegt der Mehrzahl der späteren Congresse vielmehr der Gedanke zum Grunde, den Ausbruch eines Krieges zu verhindern und die vorliegenden Störungen und Misshelligkeiten des politischen Lebens auf dem Wege der friedlichen Verständigung zu beseitigen [1].

Dass durch einen völlig einseitigen Machtspruch der 3 nordischen Grossmächte als Schutzmächte Krakau, ohne selbst gefragt zu werden, aus der Reihe der souveränen Staaten gestrichen und zu Oesterreich geschlagen wurde, ist ein vereinzeltes durch die Umstände entschuldigtes Factum, begründet keine rechtliche Consequenz, um so weniger, da es von Protesten der übrigen Grossstaaten begleitet war.

8) Eintreten dritter Mächte auf Seite der einen Partei, um deren Sache zur eigenen zu machen, durch Cooperation. Es ist das der oben schon genannte Fall der Coalitionen, die allerdings zumeist eine kriegerische Rechtsverfolgung eventuell wenigstens ankündigen, doch für's Erste auch noch auf der Linie der friedlichen Rechtsmittel stehen bleiben können und nach der Praxis stehen geblieben sind. Die Partei hat natürlich in dieses Eintreten dritter Mächte einzuwilligen,

---

1) Berner l. c. Artikel Kongress hat diesen wichtigen Unterschied übersehen. Vgl. dagegen Prutz, Museum 1859. N. 16.

obgleich nicht zu befürchten ist, dass sie ein solches Anerbieten leicht zurückweisen möchte, da es völlig in ihrem Interesse liegt, mit ihren Ansprüchen ganz oder auch nur theilweise durch das Urtheil, die Autorität und die Macht eines anderen oder auch mehrerer anderen Staaten unterstützt zu werden. Das deutsche Bundesrecht nöthigt in vielen Fällen den Bund, resp. die einzelnen souveränen Bundesglieder zur Cooperation im obigen Sinne zur Austragung von Streitigkeiten der Bundesglieder. Das Völkerrecht kennt, abgesehen von etwaigen besonderen Vertragsverpflichtungen, eine solche rechtliche Verbindlichkeit zur Cooperation nicht.

9) In früheren Zeiten bedienten sich die Staaten auch des Looses und selbst des Zweikampfes als Mittels zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten. Sicherlich muss man diese Apellation an den Zufall und dessen Rechtsentscheidung ohne alle Einwirkung von Vernunftgründen im Princip missbilligen. Auch sind diese Ausgleichungsmittel bereits seit jener Zeit ausser Uebung gekommen als sich in den civilisirten Staaten stehende Heere bildeten und als die Kunst der diplomatischen Verhandlungen für die Regulirung streitiger Rechtsverhältnisse weit sicherere Resultate lieferte, denn das zufällige Loos und der ungewisse persönliche Kampf der Souveräne oder anderer zum Kampfe bestimmter Personen, namentlich seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts. Doch wendet man aus Gründen der Nützlichkeit oder Bequemlichkeit in Streitigkeiten über unbedeutendere, ja mehr gleichgültige Dinge, auch in der Neuzeit wenigstens noch das Loos an, z. B. bei Rangstreitigkeiten [1].

In dieser Aufzählung ist unverkennbar eine Stufenfolge von den milderen zu den stärkeren Rechtsmitteln zu bemerken. Indessen kein Staat ist an diese Stufenfolge an sich gebunden, sondern er darf hier allemal nach Gutbefinden, nach Maassgabe seines Urtheils über die Zweckmässigkeit des Rechtsmittels in seiner Anwendung auf die Umstände des besonderen Falles frei wählen, respective sich auf dem Fundamente seiner eigenen

---

1) Vergl. Schmelzing, Europäisches Völkerrecht (Rudolstadt 1818—20) Bd. III. S. 106.

Auffassung mit der Gegenpartei, eventuell mit den dritten Mächten, die dabei thätig sein können, verständigen. Dasselbe gilt im Allgemeinen auch von der Ordnung der einzelnen sogen. transitorischen Rechtsmittel und des Kriegs; der Staat hat auch in Bezug auf sie im Princip die Wahl, ob er zuerst die gelinderen anwenden oder sogleich zu den stärkeren schreiten wolle; doch werden wir nachher Modificationen im Einzelnen hervorzuheben haben. Für einen Vorzug des Völkerrechtsprozesses kann diese grosse Wahlfreiheit der Parteien nicht gehalten werden. Alle diese zahlreichen friedlichen Rechtsmittel wollen nun zur Zeit nicht recht verschlagen, um die zahlreichen Differenzen und die mancherlei Rechtsverletzungen, welche auf internationalem Gebiete jetzt mehr als je aufgetreten sind, zur rechtlichen Entscheidung zu bringen. Wie viele internationale Prozesse schweben jetzt ohne zum Austrag kommen zu können? Es darf diess nicht etwa für eine Abgenutztheit der genannten Rechtsmittel gelten. Die Gründe scheinen nicht bloss formeller Art zu sein, sondern tiefer zu liegen. Das Bewusstsein der Staaten und Völker über das was Recht sei, scheint überhaupt auf dem Gebiete des gesammten öffentlichen Rechts tief erschüttert. Die Idee von der Volkssouveränetät, welche durch die jüngste französische Revolution Verwirklichung gefunden hat und durch die Künste der Napoleonischen Politik auf eine weitere Herrschaft hingeleitet wird, stellt selbst die nach den vollkommensten Satzungen des positiven Rechts bisher zu Recht bestandenen Dynastien und Staaten in Frage. Ferner der mehr und mehr in den Vordergrund tretende Gedanke von der praktischen Nothwendigkeit des Zusammenfallens des Volks- und des Staatsbegriffes, also die sogen. Nationalitätsidee ist im Princip gegen den rechtlichen Grundbestand der meisten europäischen Staaten gerichtet. Und doch finden sich bereits unter den Mitgliedern des europäischen Staatensystems mächtige Vertreter dieser Ideen, wie Frankreich und Sardinien, oder suchen sich doch andere bestens zur Erweiteruug ihrer bisherigen positiven Rechte dieser Ideen, ohne sie selbst innerhalb des eigenen Bereiches zu billigen und zu verwirklichen, zu bedienen, wie England, Nordamerika und andere. Eine tiefe Kluft scheidet die streitenden Gegner. Die directesten

Gegensätze in der rechtlichen Auffassung und Behandlung treten hervor. Was die Einen Recht nennen und was bisher nach dem übereinstimmenden Urtheil Aller als das beste Recht galt, wird plötzlich von Andern als rechtswidrig angefochten. Der bisherigen Rechtsordnung auf internationalem Gebiet droht damit eine grossartige Umbildung und Neugestaltung, die die Einen wollen, die Andern nicht. So starke principielle Gegensätze und Widersprüche lassen sich kaum noch friedlich auseinanderlegen. Es handelt sich ja vielfach hier um die Aufrechterhaltung der rechtlichen Existenz und Integrität, mithin um einen Streit um Sein oder Nichtsein. Dergleichen Zwiste werden füglich nur durch einen Kampf auf Tod und Leben zur Ausgleichung gebracht werden können. Aber weil dabei die Gefahr für Alle gross und der Ausgang für Alle zweifelhaft ist, scheuen sich die Staaten der Gegenwart alle mehr oder weniger, alsbald die mehr drastischen Mittel des Völkerrechts anzuwenden, um den Streit zu Ende zu führen. Indessen der heutige Gährungszustand ist ein so unnatürlicher, dass er auf die Dauer den Staaten unerträglich sein wird, schon wegen der ungeheuren Kosten, welche die bereits für nöthig erachteten gewaltigen Kriegsrüstungen erfordern. Die Staaten werden durch die Gewalt der Verhältnisse gezwungen werden, einen Austrag der schwebenden Prozesse zu suchen und werden zuletzt selbst die äussersten Mittel nicht scheuen.

II. Transitorische Rechtsmittel, welche sich zwar sämmtlich bereits als Selbsthülfe kennzeichnen, aber die letztere doch in sehr verschiedenen Graden zur Anwendung bringen und namentlich der Anwendung der physischen Gewalt, wie sie erst vollständig bei der kriegerischen Selbsthülfe eintritt, nur einen relativen Spielraum gewähren, indem erstlich nicht alle in Anwendung von physischer Gewalt ihren Ausgangspunkt nehmen und zweitens überhaupt nur vereinzelte Gewaltmaassregeln selbst bei der strengsten Art dieser Rechtsmittel der Selbsthülfe in Ausübung gebracht werden. Demnach ist gewiss die Behauptung richtig, dass sich diese Rechtsmittel im Wesentlichen als Uebergänge von der friedlichen zu der kriegerischen Ausgleichung völkerrechtlicher Streitigkeiten charakterisiren. Sie

werden zur Anwendung gebracht, weil man mit den friedlichen Mitteln trotz ihrer Anwendung nicht ausgereicht hat oder vom Anfang an nicht auskommen zu können glaubt und doch sich scheut, den Krieg als das äusserste Mittel herauf zu beschwören. Sie schliessen, obgleich die einzelnen mehr oder weniger, sämmtlich eine directe Andeutung des Kriegsmittels bereits in sich, doch ist die directe Absicht des Krieges fürs erste noch durch sie ausgeschlossen und führen sie keineswegs nothwendig zum Kriege, sind desshalb nicht bereits als dessen Anfänge anzusehen. Auch haben dieselben erfahrungsmässig vielfach die entschiedene Wirkung gehabt, dass durch sie die Streitsache zur Ausgleichung gebracht ward, ohne dass es der Anwendung des Kriegs bedurft hätte. Wir wollen bei der Aufzählung mit den gelindesten Mitteln der Art beginnen und zu den stärkeren emporsteigen.

1) Retorsion. Sie erfolgt als Antwort auf Unbilligkeiten, harte Behandlung, die aber noch keine eigentlichen Rechtsverletzungen in sich schliessen. Die Absicht ist Wiederherstellung des gestörten oder getrübten Verhältnisses. Die Form der Maassregel ist nicht sehr bestimmt, nur soll sie selbst keine Rechtsverletzung sondern gleichfalls nur eine Unbilligkeit, eine harte Behandlung in sich schliessen. Auch braucht der Gegenstand der Retorsion als ein Act der Wiedervergeltung von den genannten Unzukömmlichkeiten nicht direct oder sachlich mit den vom Gegner beliebten ersten Störungen zusammenzuhängen. Eine eigentliche Gewaltthätigkeit durch Anwendung des directen physischen Zwanges kommt dabei noch nicht zum Vorschein. Das Mittel hat sich in der Praxis, trotz seines zweifelhaften speculativen Werths, vielfach erprobt. Beispiele von Retorsionen sind: Härte in der Behandlung der Auswärtigen durch Pass- und ähnliche Beschränkungen; Erschwerung des Handelsverkehres für fremde Reisediener, Schiffe aus dem gegnerischen Lande, Auflegung von hohen Differentialzöllen auf die Waaren des Gegners. Einseitige Aufhebung von vertragsmässigen Begünstigungen und anderweitigen Festsetzungen geht schon über die Retorsionsmaassregel hinaus, ist ein Gewaltact, der schon zu den Repressalien zählt.

2) Abbruch des Verkehres [1]) mit dem gegnerischen Staate, sei es dass zunächst und allein nur der diplomatische Verkehr durch Abberufung der Gesandten u. s. w. unterbrochen wird, sei es dass man den Verkehr auch der gegenseitigen Unterthanen ganz oder theilweis beschränkt oder gar aufhebt. Dies war ehemals ein so drastisches Mittel, dass es regulär nur angewandt ward, wenn man selbst die sehr mögliche Antwort des Gegners durch Kriegseröffnung nicht scheute. In den letzten Decennien hat sich aber die Bedeutung dieses Mittels sehr abgeschwächt, wie die Zeitgeschichte lehrt. Auch begnügt man sich meist mit blossem Abbruch der diplomatischen Verbindung und dies hat bei der in neuerer Zeit sehr abgeschwächten Bedeutung der Gesandten im internationalen Leben nicht mehr den gefährlichen Charakter wie ehedem. Man erinnere sich nur der unbedeutenden Folgen des Abbruchs der diplomatischen Verbindung Preussens mit Darmstadt und dann mit Kurhessen aus den neuesten Zeiten.

3) Repressalien. Sie bilden schon ein sehr starkes Mittel zur Rechtsverfolgung und werden denn auch regulär nur dann zur Anwendung gebracht, wenn die gelinderen nicht ausreichen oder doch der Erfolg ihrer Anwendung ganz unwahrscheinlich ist, auch nie im Falle blos zugefügter Unbilligkeiten, sondern erst im Falle von wirklichen Rechtsverletzungen und Gewaltthaten sowie bei einer beharrlichen und offenkundigen Rechtsverweigerung. Sie charakterisiren sich direct als gewaltthätige Selbsthülfe, lassen aber dieser nicht vollen Lauf, sondern begnügen sich mit Erhebung von einzelnen und vereinzelt bleiben sollenden Gewaltmaassregeln, welche letztere sich im Ganzen als dieselben Gewaltthätigkeiten kennzeichnen, welche zu Anfang eines wirklichen Kriegszustandes angewendet werden, aber insofern sie eben blosse Repressalien bleiben sollen, gerade in der Absicht zugefügt werden, erstlich um vereinzelt zu bleiben und zweitens den Krieg selbst noch nicht zu eröffnen. Gerade diese ihre Tendenz, das äusserste und gefährlichste Rechtsmittel, das

---

1) Zuerst von Mohl in der Encyclopädie S. 452 unter diesen Gesichtspunkt gestellt.

des Krieges möglichst zu vermeiden, lässt auch, sollten wir meinen, vom Standpunkte des philosophischen Völkerrechts keine wesentliche Einwendung gegen dieses Institut erheben. Mohl (Encyclopädie S. 451) ist freilich anderer Ansicht, aber dafür erklärt er auch die Repressalien als Zufügung eines Unrechts, und wir können unmöglich zugeben, dass, vom völkerrechtlichen Standpunkte, in den Gewaltmaassregeln der Repressalien subjectiv oder objectiv ein Unrecht liege, sobald man die Tendenz derselben als Rechtsmittel anerkennt und sich nicht entschliesst consequent auch die Gewaltmaassregeln des Krieges als ein Unrecht zu bezeichnen, mithin das ganze Kriegsrecht aus dem Gebiete des philosophischen Völkerrechts zu tilgen: etwas was Mohl nicht thut.

Uebrigens ist, wie Saalfeld (Handbuch des positiven Völkerrechts Tübingen 1833. S. 186) richtig hervorhebt, in der neueren Zeit, vorzüglich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in den manchen Staatsverträgen der Gebrauch der Repressalien (in Friedenszeiten) ausdrücklich auf den Fall der verweigerten oder ungebührlich verzögerten Justiz beschränkt, und pflegt man jetzt nicht mehr an die Unterthanen Repressalien- oder Markebriefe zur Ausübung dieser Maassregel auszutheilen, vielmehr thut dies die Regierung selbst und allein.

Die Geltendmachung des Rechts wird bei den Repressalien wie beim Kriege also direct auf die physische Gewalt gestellt. Das was Recht sei, soll durch den Erfolg der physischen Gewalt festgesetzt werden; die Rechtsfindung und der Rechtsspruch sollen darin beruhen. Dass dies etwas Problematisches in sich schliesse, wird nicht geläugnet werden können. Es ist keine Bürgschaft vorhanden, dass das was nach dem Maassstabe des Geistes als Recht bezeichnet werden muss, auch immer von dem Erfolge der Gewalt begleitet werden müsse. Die Geschichte gibt dazu Beispiele, dass auch das beste Recht der rohen Gewalt erlegen sei, aber diese Beispiele sind doch nur Ausnahmen. Gerade die Geschichte lehrt, dass jedes Volk auch im Kriege, also durch das Mittel der physischen Gewalt wahrhaft im Stande gewesen ist, das in seinem innersten Wesen beruhende Recht durchzusetzen und zwar selbst das kleinste Volk gegen das grösste und mächtigste. Die Weltgeschichte ist vorzugsweise eine Kriegs-

geschichte und wer wollte behaupten, dass ihre Entwickelung eine so ungeistige sei, dass in ihr wenigstens im Grossen und Ganzen, trotz der Zufälligkeiten, welche die physische Macht der Menschen und die Gewalt der Natur zur Geltung bringen, nicht die Herrschaft des Geistes und soweit des Rechtes obsiege?

Sodann ist festzuhalten, dass die physische Gewalt, welche ein so objectives Vernunftwesen wie der Staat und insbesondere der moderne Kulturstaat anwendet, allemal durch einen geistigen Impuls bestimmt wird, welcher ihrem Walten auch einen gewissen geistigen Charakter selbst geben muss, so dass die internationale Gewalt nicht ohne Weiteres mit der infernalen Gewalt eines Strassenräubers oder mit der elementarischen Gewalt der Natur zusammengeworfen werden soll. Endlich darf man so viel Zuversicht zur geistigen Macht des Rechts, überhaupt zum Siege des Geistes im Leben der Nationen haben, dass sich das wahre Recht, was eben wirklich durch den Geist getragen wird, selbst durch die nicht läugbaren Zufälligkeiten, welche in diesen auf Gewalt gestellten Rechtsmitteln des Völkerrechts sich geltend machen, hindurchwinden und auch hier Recht trotz des bösen Scheins zuletzt Recht bleiben werde [1]. Die Geschichte, wie oben schon gesagt, besiegelt diese Voraussetzung.

Mithin ist kein hinlänglicher Grund vorhanden, den Repressalien wie dem Kriege die Natur eines wirklichen Rechtsmittels abzusprechen. Im Princip scheint auch durch sie die Hebung des wahren Rechts möglich und wie zugleich die Erfahrung lehrt, gesichert. Zwar muss zugegeben werden, dass diese Rechtsmittel eine gewisse Mangelhaftigkeit an sich tragen. Es sind ja Rechtsmittel, welche selbst im besten Falle des Rechtssieges mit den schmerzlichsten Opfern erkauft werden und unzähliges mensch-

1) Der bekannte Kritiker der Hegel'schen Rechts- und Staatslehre, Kahle, Speculative Staatslehre (Berlin 1846) S. 446 erklärt in Uebereinstimmung mit dem Obigen geradezu: „Der Krieg ist nicht einmal so irrational, wie man gewöhnlich annimmt, denn wegen des Uebergewichts des Geistes über die rohe Kraft wird in der Regel nicht der physisch, sondern der moralisch Stärkere, präsumptiv also derjenige siegen, welcher auch das Vernünftigere will; so betrachtet liegt im Rechte des Stärkeren auch in etwas das stärkere Recht."

liches Elend unvermeidlich in ihrem Gefolge führen. Aber dieselben sind in dieser Sphäre nun einmal nothwendig; es gibt keine bessern Mittel zum schliesslichen Austrag von Völkerrechtsstreitigkeiten; selbst die Schöpfung eines obersten Völkertribunals wie wir schon oben zeigten, würde mit ihrer Execution des durch dasselbe ausgesprochenen Rechts bei einem niemals ausschliessbaren Widerstande des verurtheilten Staates doch wieder zum Kriege, also zu denselben Gewaltthätigkeiten führen und — bis jetzt existirt ein solches Tribunal nicht einmal. Für die heutige Natur der internationalen Verhältnisse müssen mithin Repressalien und Krieg als in dieser Sphäre vernünftig, also selbst vom Gesichtspunkte des philosophischen Völkerrechts als begründet bezeichnet werden. Es gibt keinen andern Ausweg zur schliesslichen Rechtsverfolgung unter den Staaten. Sie sind unvermeidlich, wenn nicht, gerade weil sie fehlen, schliesslich jedes Recht der Gewaltthat blossgestellt werden soll [1].

Dabei sei hier noch folgende Bemerkung verstattet. Auch im staatlichen Prozesse fehlt es nicht an Zufügung von Gewaltthaten, damit das Recht zur vollen Erscheinung bei der Rechtsverfolgung gelange. Freilich werden sie erst zugefügt, nachdem das Recht durch den Richterspruch, also durch die richterlichen Organe des Staats und im Namen des Staats festgesetzt worden ist. Aber ein Staat, der sein Recht im internationalen Gebiete verfolgt, will damit etwas zur Geltung bringen was bereits vollkommen durch staatliche Autorität und Urtheil getragen wird

---

1) Vergl. R. v. Mohl, Encycl. S. 454, welcher aus ähnlichen Gesichtspunkten den Krieg (nicht die Repressalien!) rechtfertigt. Pikant sind Oppenheims Worte in seinem System des Völkerrechts (Frankf. a. M. 1845) S. 270: „Die naturrechtlichen Debatten, ob der Krieg erlaubt sei, dürfen wir hier füglich bei Seite lassen. Wie das Morden Unrecht ist, nicht aber das Hinrichten, oder der Todtschlag aus Nothwehr: so ist nur der ungerechte Krieg unrecht, nicht aber der gerechte!" —

Die principielle Mangelhaftigkeit des sonst durch Gelehrsamkeit und Vollständigkeit ausgezeichneten Werkes von Klüber (Europ. Völkerrecht 2. Aufl. von Morstadt 1851) zeigt sich namentlich im Kriegsrechte, welches sehr flach behandelt ist, so dass wir es für unsere Erörterungen hier wenig benützen konnten.

und was mindestens schon das Ansehen desjenigen Rechts beanspruchen darf, was in der privaten Sphäre durch das Urtheil des Richters auch als Recht anerkannt ward. Ja noch im höhern Grade, denn der Richter ist immer nur ein einzelnes Organ der Staatsgewalt, während hier der Staat in seiner Gesammtheit sein Urtheil über das Recht, was er verfolgt, spricht. Wenn man also keinen Anstand nimmt, Gewaltacte wie die Auspfändung des Schuldners (dessen Familie dadurch an den Bettelstab kommt), Personalarrest selbst zur Verfolgung streitiger Civilrechte und harter Kriminalstrafen, selbst den Tod des Verbrechers zur Verfolgung des wahren Rechtes gegenüber dem Unrecht und Verbrechen zur Anwendung zu bringen, falls nur ein Richterspruch über die Existenz des Rechts vorliegt, so darf man schon die Richtigkeit des Satzes festhalten, dass der Staat sein internationales Recht, kraft seines staatlichen Urtheils darüber selbst durch Gewaltacte zur Durchführung und Geltung-bringe. Allerdings liegt darin etwas Unvollkommenes, aber dies findet sich eben nicht bloss in der internationalen, sondern, wenn auch nach verschiedenen Graden in jeder Rechtssphäre und hat zuletzt in der Mangelhaftigkeit und Getrübtheit des irdischen Daseins überhaupt, und der Herrschaft der Natur über die Menschen, in dem zeitlichen Widerspruche zwischen Materie und Geist den tiefen und letzten Grund.

Kehren wir speziell zu den Repressalien zurück. Die dahin gehörenden einzelnen Gewaltmaassregeln können bestehen bei Forderungen bestimmter Gegenstände in deren Wegnahme wo man sie findet, oder auch in Bemächtigung eines Aequivalents, in Ausübung gleicher Gewaltacte als welche der Gegner sich erlaubt hat an Personen oder Sachen unseres Staats oder unserer Unterthanen, willkürlicher Entziehung von vertragsmässigen Rechten, in rechtlicher Benachtheiligung der Stellung der Gesandten oder überhaupt der gegnerischen Unterthanen innerhalb unseres Gebietes, sowie in Ergreifung von Geisseln.

Die Gewaltthätigkeiten haben aber hier die bestimmte Grenze, dass selbst wenn Vermögensobjecte entzogen werden, man nicht sogleich zur Veräusserung schreitet, sondern eben erst den Erfolg der Repressalienmaassregel für die Rechtgebung möglichst abwartet. Auch begeht man heutzutage nicht leicht mehr solche

Gewaltacte, deren Folgen nicht wieder ungeschehen gemacht werden können. Also wenn Mohl l. c. S. 451. 52. meint: Repressalien werden geübt, wenn wegen einer ungerechten Hinrichtung eines diesseitigen Angehörigen unschuldige Bürger des fremden Staats diesseits ebenfalls hingerichtet werden, so dürfte es ihm schwer werden dies als die Praxis moderner Kulturvölker zu erweisen [1]).

Das Embargo und die Blokade gehören zu den wirksamsten und äussersten Repressalienmaassregeln, die allerdings hart an der Grenze des Kriegs selbst stehen und desshalb namentlich von Berner (l. c. sub. voce Krieg Bd. VI. S. 104, ferner von Wurm im Staatslexicon XII. 128 und Hautefeuille, droit des neutres III. 176) bereits fälschlich als Kriegsmaassregeln selbst angesehen werden, wenigstens die Blokade. Wir müssen hier Heffter (Völkerrecht § 112) vollkommen beitreten [2]). Zwar liefert erst die neueste Geschichte Beispiele von Blokaden als blossen Repressalienmaassregeln, also wie man es wohl genannt hat, Friedensblokaden *(blocus pacifique).* Zuert ist die von England, Frankreich und Russland 1827 unternommene Blokade gegen die damals noch türkischen Küsten Griechenlands zn erwähnen, von Frankreich gegen Portugal 1831, von England gegen Neu-Granada 1836, von Frankreich gegen Mexico 1838, welche letztere durch die mexikanische Kriegserklärung dann zur vollen Kriegsmaassregel sich steigerte. Auch könnten diese Maassregeln, weil bis dahin in dieser Weise nicht in Gebrauch, einiges Bedenken verursachen, dieselben sind aber doch nicht soviel bekannt, abgesehen von den Hanseaten, von anderen Mächten entschieden angefochten und theoretisch lässt sich trotz obigen Widerspruches von drei theoretischen Autoritäten auch nicht das Geringste einwenden. Wegen des furchtbaren und exeptionellen Charakters des Kriegs

---

1) In dieser Beziehung schon recht gut Saalfeld, Völkerrecht (1833) S. 186. 187.

2) Klüber, Völkerrecht § 234 Note sagt: „Repressalien im weiteren Sinne heisst jede Gewaltthätigkeit zur Genugthuungs-Erlangung wegen erlittenen Unrechts, den förmlichen Krieg ausgenommen," so dass die Blokade gewiss von den Repressalienmaassregeln nicht ausgeschlossen ist nach ihm; vergl. auch § 265.

muss Alles was zur Hinausschiebung des wirklichen Kriegszustandes dient, als eine vernünftige Maassregel und von der juristischen Seite betrachtet als rechtlich zuständig erachtet werden. Dies geschieht aber gerade dadurch, dass man die Möglichkeit zulässt, eine Blokadeeröffnung nicht bereits allemal als eine Kriegsmaassregel, sondern noch als einen blossen Act der Repressalien aufzufassen. Dadurch wird im Fall der Blokade noch nicht der vollen Gewaltanwendung des Kriegsrechtes Spielraum gewährt, sondern beschränkt sich die Rechtsverfolgnng noch auf einen singulären Gewaltact. Demnach kann, wie Heffter sich ausdrückt, die Humanität sich über das neue völkerrechtliche Institut der sogen. Friedensblokaden nur freuen und es ist völlig unbegründet, in den Friedensblokaden »einen schnöden Eingriff in die Rechte der Neutralen« wie Berner will, zu erblicken. Die Neutralen werden vielmehr wenn sie die Sache kaltblütig erwägen, zugeben müssen, dass sie dadurch, weil sie eben nur durch die Last der Blokade, nicht zugleich schon durch alle Nöthe des eigentlichen Kriegszustandes behelligt werden, in eine bessere Rechtslage als vorher gekommen sind. Die Rechtsbeschränkungen des neutralen Verkehrs durch eine in Form der Repressalien gekleidete vereinzelte Blokademaassregel sind unendlich geringer als die gewaltigen Beschränkungen, welche ein förmlicher Kriegszustand den Neutralen auferlegt.

Auf Grund der französischen Praxis in dem Prisen-Gerichtsurtheil vom 1. März 1848 (Gazette des tribun. vom 28. März 1848. S. 54) und in richtiger Consequenz davon, dass eben noch kein Kriegszustand eröffnet war, also auch die Neutralen noch nicht eigentlichen Strafen unterworfen werden dürfen, die sich nur ganz exceptionell durch den Krieg selbst rechtfertigen, muss man trotz der englischen Praxis unzweifelhaft annehmen, dass bei diesen sog. Friedensblokaden von einer Confiscation nicht die Rede sein könne, sondern dass hier immer nur provisorische Beschlagnahme statthabe und selbst kein Grund vorhanden sei, eine grössere Härte in Betreff der Schiffe und Güter der gegnerischen Unterthanen eintreten zu lassen, so lange man nur den Krieg selbst noch nicht will.

## III. Das Rechtsmittel des Krieges.

Nach alle dem was wir bereits in den obigen Erörterungen über die rechtliche Bedeutung des Krieges gesagt haben, dürfen wir uns hier kurz fassen; und wollen dies thun, schon um die Abhandlung nicht allzusehr auszudehnen. Der Krieg ist das äusserste und letzte Rechtsmittel; er hat einen Nothcharakter und ist demnach nur ganz eventuell, wenn alle anderen Mittel nicht ausreichen mögen, anzuwenden. Gerade weil der Krieg dasjenige Völkerrechtsmittel ist, bei welchem der Ausspruch über das Recht am meisten auf eine gewisse Zufälligkeit, nämlich auf den Erfolg der Anwendung physischer Gewalt gestellt ist, gibt der erste Krieg nicht immer schon den vollen Rechtsaustrag, sondern hat die Rechtsverfolgung mehrerer Kriege zu durchlaufen, so dass wie in einem Instanzenzuge erst durch den schliesslichen Erfolg des letzten Krieges das Recht endgültig festgesetzt wird.

Aber auch bei diesem Rechtsmittel ist die Anwendung der Gewalt beschränkt durch die Absicht desselben, nämlich das in Frage stehende Recht zur Geltung oder doch zum Austrag zu bringen. Sodann ist diese Anwendung noch dadurch beschränkt, dass der Krieg nur ein Ausnahmezustand ist, der allemal nur mit dem endlichen Ziele der möglichst baldigen Wiederherstellung des Friedens, also des regulären Zustandes völkerrechtlicher Ordnung angefangen, gehandhabt und durchgeführt werden darf. Endlich hat das positive europäische Völkerrecht, geleitet durch Humanität und Christenthum noch viele singuläre Bestimmungen [1]) über die berechtigten Grenzen der Gewaltausübung im Kriege in Betreff der Personen, der Sachen, des Kriegsschauplatzes, der Kriegsmittel, der Kaper, der Kriegsverbündeten, der Spione, der Gefangenen, über Gültigkeit der Verträge, Waffenstillstände, Kapitulationen, Kriegserklärung, Inhibitorien, Avocatorien, Dehortationen, Beute, Licenzen, Ranzionirungen, Contributionen, Fouragirungen,

---

1) Wir können Mohl (Encycl. S. 484) nicht beistimmen, dass die eigenthümlichen Bestimmungen des europ. Völkerrechts über das Recht Krieg zu führen und über das dabei zu beobachtende Verfahren, gegenüber dem was das philos. Völkerrecht aufstellen mag, verhältnissmässig nicht viele noch bedeutende seien. Im Gegentheil. Nun vollends im Seekriege.

Contrebande u. s. w. aufgestellt, also das was man insbesondere Kriegsrecht oder Kriegsgebrauch nennt, herausgebildet, wovon nur aus Nothgründen in Folge der sog. Kriegsraison abgewichen werden darf. Doch sind diese Dinge zu bekannt, wenn auch in Einzelnheiten bestritten, um hier in die Details eingehen zu müssen. Jedenfalls ist der heutige Kriegsgebrauch gegenüber dem was im Alterthum und Mittelalter galt, ein milder zu nennen und sicherlich sind diese Milderungen des Kriegsrechts mit Mohl als die Vorboten einer weiteren Reform auf Grund der künftigen Steigerung der Humanität unter den Völkern zu betrachten. Der Krieg ist aber bereits ein wirklicher Rechtszustand unter den Völkern geworden, der nur unter dem Einflusse der physischen Gewalt zu dem angedeuteten Ziele steht und keineswegs völlig von dieser beherrscht wird, eben darum nicht selbst ein reiner Zustand der Gewalt, kein rechtloses Verhältniss ist. Der Krieg löst also auch nicht jedes rechtliche Band unter den streitenden Parteien von Rechtswegen auf. Es wird zwar dabei möglicher Weise selbst die rechtliche Existenz des Staats in Frage gestellt, aber dies ist doch nur in dem alleräussersten Falle eine Wirkung desselben, nicht die eigentliche Absicht, die eben nur auf Rechtsfeststellung geht und den Untergang des gegnerischen Staats nur dann sich zum Ziele setzt, wenn aus den Umständen hinlänglich dargethan ist, dass ohnedem von Rechtssicherheit für den einen Staat nicht die Rede sein könne. Sehr gut hebt Heffter (l. c. § 122) hervor, dass namentlich eine fortdauernde Gültigkeit zunächst derjenigen Verpflichtungen, welche ausdrücklich auf den Fall eines Krieges übernommen oder ausgedehnt sind, als Regel gelte; dass ferner diejenigen Rechtsverhältnisse, welche durch frühere schon in Vollzug gesetzte Verträge in's Leben getreten, folglich schon vollendete rechtliche Thatsachen sind, regulär fortbestehen; dass sodann selbst die allgemeinen friedensrechtlichen Verhältnisse der Staaten nur in soweit ausser Kraft treten, als es Absicht und Nothwendigkeit der Kriegführung erfordert, dass ferner allgemeine Menschenrechte der Einzelnen an sich durch den Krieg nicht aufgehoben werden, dass endlich auch der Verkehr, namentlich der Handelsverkehr der beiden kriegführenden Lande nur zum Behufe der nöthigen Durchführung der durch den Krieg

gebotenen militärischen Maassregeln unterbrochen, nicht an sich als durch die Kriegseröffnung verboten angesehen wird. Freilich Vertragsverbindlichkeiten laufen während des Krieges, soferne sie in weiteren Leistungen bestehen, regulär nicht weiter fort. Namentlich aber findet heutzutage durch die Invasion des feindlichen Landes in demselben grundsätzlich kein Umsturz der Rechtsverhältnisse, besonders des Eigenthums oder gar der Personenrechte der feindlichen Unterthanen statt. Der Krieg ist Staatssache, wie es Oppenheim bezeichnet; er wird nur zwischen den Staaten geführt und hebt das Privatrecht nicht auf. Das Beuterecht ist sehr beschränkt. Auch Fouragirungen, Contributionen u. s. w. enthalten nur geringe Modificationen.

Dass aber während des Krieges noch ein rechtliches Band unter den Staaten selbst existire, dass noch Treue und Glaube unter ihnen herrsche, das zeigen namentlich die vielen Verträge, welche selbst während des Krieges von den Kriegführenden geschlossen werden und die nicht blos überall als rechtsbeständig gelten, sondern deren Bruch als eine ganz besonders grosse Verletzung des Völkerrechts seit alten Zeiten angesehen worden ist, z. B. Cartels wegen des Postverkehres, wegen der Pässe, Parlamentäre, Couriere, Neutralitätsverträge (in Betreff einzelner Plätze, Menschenklassen), Contributionsverträge, Auswechslungsverträge, Kapitulationen, Waffenstillstandsverträge.

Die Eigenthümlichkeiten des Seekrieges, der sich bis jetzt immer noch durch eine viel grössere Härte als der Landkrieg kennzeichnet und durch die vier Sätze des Pariser Friedens von 1856, die bekanntlich gegenüber Nordamerika noch gar keine praktische Gültigkeit erlangt haben, nur sehr geringfügig reformirt worden ist, sollen hier nur angedeutet werden. Namentlich würde es uns zu weit führen auf das merkwürdige und singuläre Institut des Seekriegsrechts, auf die Prisengerichtsbarkeit näher einzugehen, es scheint aber gerade dieser Gegenstand einer besondern näher eingehenden Erörterung werth, wie bedürftig zu sein.

Nach Völkerrecht können nur Rechtsgründe [1]) die Eröffnung

1) Des Hugo Grotius (de jure b. ac. p. II. 1.) Ansichten über die Gründe des gerechten Krieges dürfen auch noch heute für die richtigen gelten.

des Krieges rechtfertigen, er soll eben nur Rechtsmittel sein. Es kann aber ein solcher Krieg entweder ein Vertheidigungskrieg zur Abwehrung eines ungerechten Angriffes, womit man bedroht wird, sein, ohne dass es aber geboten wäre, den Angriff des Gegners allemal erst abzuwarten und sich die militärischen Vortheile in dieser Beziehung entgehen zu lassen, wenn nur eine wirkliche Kriegsgefahr von Seiten des Gegners droht, oder er ist ein Angriffskrieg, wenn er wegen schon erlittener Rechtsverletzung und zum Zweck der Genugthuung geführt wird, so dass also ein militärisch sich als Angriffskrieg ergebender

---

Er sagt, dass ein Krieg geführt werden dürfe zur Vertheidigung wie zur Erlangung dessen was uns rechtlich gebührt und im Falle der Ahndung von Verletzungen. Nur lässt sich das jetzt besser formuliren. Namentlich verwirft er selbst den Krieg wegen der drohenden Gefahr aus dem übermässigen Anwachsen der Macht eines Nachbarstaats (§ 17), etwas was wegen des nothwendigen Zusammenhanges des Rechts- und des sog. Gleichgewichtssystemes unter den Staaten bestritten werden mag, insofern nur wirklich bereits eine Gefahr künftiger Rechtsverletzung durch den Uebermächtigen hinlänglich nahe liegend ist. Naiver Weise missbilligt Grotius selbt den Vertheidigungskrieg gegen den Staat, welchen man selbst zur Erhebung eines gerechten Krieges gegen sich gebracht habe (§ 18). Ferner schliesst Grotius das Kriegsrecht aus, indem er das formelle Recht presst, zum Zweck der Wiedererlangung der nationalen Freiheit, wenn die Freiheit einmal verloren ist II. 22. § 11. Auch missbilligt er im Allgemeinen das sog. Recht der Revolution, ebenso wie das Kriegsrecht mit der Absicht eine andere Nation wider deren Willen glücklich zu machen. II. 22. § 12. — Merkwürdig ist es, dass Grotius es dagegen für erlaubt hält, den grausam behandelten Unterthanen eines benachbarten Staats zu Hülfe zu kommen, wenn auch seine Gründe dafür als sehr schwach gelten müssen. Die Worte sind zu charakteristisch und voll von Anspielung auf die Vorwände der Politik der Gegenwart, dass wir nicht umhin können, sie hier abzudrucken: Imo etiam si daretur, ne in summa quidem necessitate arma recte a subditis sumi (qua de re dubitare vidimus illos ipsos, quorum institutum fuit regiam potestatem defendere), non tamen inde sequetur, non posse pro ipsis *ab aliis* arma sumi. Quoties enim actioni alicui impedimentum ponitur personale, non ex re: toties quod uni non licet, alteri pro eodem licere potest, si modo tale sit negotium, in quo alter alteri prodesse possit. Sic pro pupillo litigat tutor aut alius, pro absente etiam sine mandato defensor. Impedimentum autem, quod resistere subditum prohibet, non ex causa venit, quae eadem est in subdito et in non subdito, sed ex personae qualitate, quae in alios non transit. II. 25. § 8 (sub 3).

Krieg juristisch im einzelnen Falle nur als ein Vertheidigungskrieg gelten mag. Es kommt hier juristisch auf den Grund des Kriegs an, nicht auf die militärische Form desselben. — Nach diesen beiden Seiten hin bestimmt sich die Gerechtigkeit eines Krieges. Freilich steht, nach der Praxis, wie Heffter (l. c. § 113) richtig erklärt, auch der ungerechte Krieg in seinen Wirkungen dem gerechten thatsächlich gleich, aber wir glauben hinzufügen zu dürfen, dass das Walten des Geistes in der Geschichte auch hier der Ungerechtigkeit ihre Schranken setzt und dem begründeten Rechte zuletzt zu dem Siege verhilft, den es nach seinen sittlichen und sozialen Unterlagen verdient.

Allerdings haben in der bisherigen Praxis die selbstsüchtigsten Vorwände zur Begründung von Kriegen gedient; aber das war eine schlechte Praxis und wenn sie durch Siege bisweilen begleitet war, so lag dies theils in der moralischen oder sozialen Versunkenheit des Besiegten, theils auch in der Hinfälligkeit menschlicher Lebenszustände begründet. Juristisch betrachtet war aber der Krieg auch dann nicht gerechtfertigt. Ebensowenig können Gründe eines wirklichen politischen Nutzens, ja nicht einmal moralisch gute Zwecke wie Ausbreitung der Kultur, Durchführung einer für ideal gehaltenen Staatsverfassung, Geltendmachung der Volkssouveränität oder des Nationalitätsprincips als rechtliche Kriegsgründe gelten. Demnach erklären wir mit Heffter alle abstracten Fragen, ob Religionskriege, ob Strafkriege, ob Kriege zur Erhaltung des politischen Gleichgewichts gerecht seien, für überflüssig. Dieselben beantworten sich nach den bisherigen Erörterungen ganz von selbst. Ein Bürgerkrieg aber hat von Anfang an keine völkerrechtliche, sondern eine staatsrechtliche Bedeutung und involvirt zunächst einen Hochverrath der Aufständischen; er kann aber unter Umständen in seinem weiteren Verlaufe einen völkerrechtlichen Charakter annehmen, wie z. B. der Aufstand der Niederlande gegen Spanien, der Belgier gegen Holland, der Holsteiner gegen Dänemark.

Nach der bisherigen Praxis halten sich manche europäische Staaten (England, Russland ganz besonders) gegenüber von Reichen und Völkern, die noch nicht innerhalb des

europäischen Staatensystemes stehen, also sich noch nicht des Schutzes des positiven Völkerrechts erfreuen, für befugt Kriege auch aus Gründen, die nicht Rechtsgründe sind, zu führen, namentlich aus Gründen des blossen Interesses, der Ausbreitung ihrer Handelsverbindungen, der Eroberung. Aber das rechtliche Gewissen beginnt auch hier bereits wirksam zu werden. Nicht blos dass man zur Beschönigung solcher Kriege allerlei Vorwände sittlicher Natur, wie Ausbreitung der Humanität, des Christenthums, Tilgung der Barbarei hinstellt, um sein Thun mit einem moralischen Nimbus zu umkleiden; man bemüht sich bereits auch nach Rechtsgründen zu spähen, um sein Benehmen zu rechtfertigen, obwohl dem Kundigen nicht entgehen mag, dass die Rechtsverletzungen der sog. Barbaren erst durch die Künste der Europäer heraufbeschworen zu werden pflegen, um dann von einem formell rechtlichen Vorwand zur Kriegführung öffentlich reden zu können.

Freilich waren und sind noch die jüngsten Kriege Italiens solche Tendenzkriege. Aber es konnte auch Niemand im Zweifel darüber sein, dass dieselben nach dem bisherigen positiven Völkerrecht *de jure* zu verurtheilen seien. Aber die Verhältnisse sind dort nicht so einfach, als dass sie sich durch eine blose juristische und zwar völkerrechtliche Berespective Verurtheilung richtig würdigen und abthun liessen. Man erwäge, dass überall der Bürgerkrieg dort mit eine Rolle spielt, der an sich keinen völkerrechtlichen Maassstab hat, und sodann scheint in Italien sich ein grosser nationaler Umbildungsprozess einzuleiten, der allemal nicht blos den Gesetzen des Rechts folgt, sondern nach höheren sittlichen und sozialen Ideen sich verwirklicht. Es ist freilich noch die Frage, ob die Italiener als Volk wirklich von diesen höheren Ideen bei ihrem politischen Treiben in der Gegenwart so wahrhaft erfüllt sind, dass sie es wagen durften an das Gottesgericht der Geschichte zu appelliren und die Revolution nicht blos auf dem staats- sondern auch auf dem völkerrechtlichen Gebiete heraufzubeschwören. Es wäre auch wohl möglich, dass die ganze Bewegung keine wahre Volksbewegung, sondern mehr eine künstliche Aufregung, hervor-

gerufen und ausgebeutet durch wenige Personen und namentlich durch das Ausland, sei.

Der Krieg ist immer ein rechtlicher Nothstand. Darum ist es löblich und namentlich vom juristischen Standpunkte gerechtfertigt, dass man ihn möglichst selten zu machen, ja abzuschaffen versucht hat. Doch scheint derselbe allzusehr in der menschlichen Natur begründet, als dass einige Hoffnung vorhanden wäre, ihn aus dem Buche der Geschichte ausgelöscht zu sehen. Die Träume vom ewigen Frieden werden ewig Träume bleiben. So lange es Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen unter Staaten geben wird — und es ist gegen die ganze menschliche Art, dass dies jemals nicht der Fall sein würde — und so lange die gesammte Menschheit sich nicht zu einem einzigen Staate zusammenschliesst, was eine Unmöglichkeit ist und abgesehen davon einer geistigen Vernichtung der Menschheit gleichkommen würde, — so lange wird der Krieg immer in letzter Instanz unvermeidlich sein. In der That sind die Mittel, welche die Friedensidealisten bisher zur absoluten Ausschliessung des Krieges in Vorschlag gebracht haben, sämmtlich für völlig ungenügend zu erklären, um den gewünschten Zustand hervorzurufen. Weder die Conföderationsgedanken des französischen Heinrich IV., noch die ähnlichen des Abbé Castel de St. Pierre, noch die Kant'schen Forderungen eines allgemeinen Staatenbundes oder Weltstaats (im Anschluss an die *civitas maxima* Wolff's), noch endlich die ehrenwerthen Bestrebungen der heutigen Friedensfreunde mit ihren Congressen und Flugschriften verbürgen auch nur im geringsten diesen Weltfrieden, ja stellen auch nur für die nächste Zukunft irgend eine Verminderung der Kriege in Aussicht. Dies letztere wird allein die Folge der steigenden Kultur und Humanität sein. Gerade um die Nichtigkeit der Bestrebungen unserer jetzigen Friedensfreunde recht eklatant darzuthun, mussten fast unmittelbar nach ihrem ersten grossartigen Auftreten sie es erleben, dass nach vierzigjährigem Frieden plötzlich ein dauernder Kriegszustand in Europa eingetreten ist, dessen Ende noch gar nicht abgesehen werden mag. Man spricht von obersten Völkerbehörden, vom Ehrengericht des Völkerrechts. Aber noch haben die Ehrengerichte einzelner Stände nicht den

Zweikampf ausrotten können, und jede Execution einer solchen völkerrechtlichen Behörde würde zuletzt bei dem Widerstande des Verurtheilten zum Kriege führen. Der Universalstaat aber würde die schönsten Blüthen der Kultur im Keime ersticken, schon weil die Anregungen von aussen fehlten, um der nationalen und staatlichen Erschlaffung vorzubeugen. Je mehr Staaten, desto grösser der Wetteifer jedes einzelnen Staates. Mit Recht hat schon Anselm Feuerbach den Universalstaat als das Grab der Menschheit proklamirt [1]. Auch mag hier nicht unerwähnt bleiben, dass auch Theodor v. Hippel, der bekannte geistvolle Humorist, die Friedensfreunde seiner Zeit wenigstens in Betreff der Mittel persiflirte, welche sie zur Anwendung gebracht wissen wollten. Er meinte: dergleichen Rathschläge für den ewigen Frieden an Reiche und Völker richten heisst ein Gebäude mit dem Dache beginnen. Er glaubt aber selbst das einzig richtige Mittel gefunden zu haben und dies bestehe darin: dem Kriegszustande ein Ziel setzen, in welchem die Bürger desselben Staates, die Mitglieder derselben Gemeinde untereinander leben. Dies geschehe durch eine aus weltbürgerlichen Principien hervorgegangene Privatgesetzgebung, die wenigstens den Weltfrieden vorbereiten werde. Wir werden das Hippel zugeben können, aber der eigentliche Weg zum Ziele liegt in der fortschreitenden allgemeinen Bildung und Gesittung nicht blos in der Reformation des Privatrechts [2].

Endlich ist, zum richtigen Verständniss der juristischen Bedeutung des Krieges, daran zu erinnern, dass der Krieg nicht

---

1) Anselm v. Feuerbach: „die Weltherrschaft das Grab der Menschheit." Zuerst erschienen 1814 (Nürnberg) wie Feuerbach selbst sagt: nach der Einnahme von Paris, dann in den kleinen Schriften (Nürnberg 1833) S. 28 ff. Vgl. auch Ancillon, tableau des révolutions du système politique de l'Europe. Part. I. tom. I. p. 68. Schon Grotius (de jure belli ac pacis. II. 22. § 13 sub 1) erklärte: ut enim navis aliqua ad eam magnitudinem pervenire potest quae regi nequeat, sic et hominum numerus et locorum distantia tanta esse potest ut unum regimen non ferat. Es ist das nicht sehr tief gesprochen, aber immerhin die Unmöglichkeit angedeutet.

2) Vergleiche Th. v. Hippel, über Gesetzgebung und Staatenwohl (Berlin 1804), eine erst nach Hippels schon im Jahre 1796 erfolgtem Tode herausgegebene Schrift. Siehe auch Rupp über Hippel in Prutz', literar-

blos eine rechtliche Seite habe. Der Krieg ist keineswegs blos ein formelles Rechtsmittel. Oben sind in dieser Beziehung gelegentlich schon Andeutungen gemacht. Diesen möge hier noch Einiges angereiht werden. Der Krieg hat auch eine sittliche, eine kulturhistorische Bedeutung. Zunächst darf freilich von diesem Gesichtspunkte der Krieg nicht als etwas absolut Ideales, an sich Preiswürdiges, sondern als ein Produkt der Getrübheit irdischen Daseins und insbesondere der Unvollkommenheit des Menschenwesens gelten. Aber derselbe hat doch seine sittlichen Segnungen und ist ein Werkzeug der Fürsehung in der Geschichte zur Entwickelung des Menschengeschlechts, eben im Anschluss an des letzteren unvollkommene Weise. Es ist das Verdienst Hegel's, welcher das eigentlich juristische Wesen des Kriegs nicht zu würdigen vermochte, die sittliche und kulturhistorische Bedeutung des Krieges hervorgehoben zu haben, und seine Schüler haben ihm darin beigestimmt. Hegel und seine Schule behaupten die unbedingte Nothwendigkeit und Sittlichkeit des Kriegs. Der Krieg stelle alles Endliche, Besitz und Leben in seiner Eitelkeit und Vergänglichkeit dar, er enthalte das gewaltigste Hinderniss gegen die Versumpfung der Menschheit im Schoosse des Friedens. Einer der jüngsten Schüler Hegels nannte den Krieg das Nothwendigste von Allen, gross und wohlthätig. Die Freiheit als Quelle und Bürgschaft der menschlichen Kraft bedürfe des Krieges. Wenn der Krieg die sittliche Bedeutung habe, die lebendige und thatsächliche Abstraction vom Endlichen, die stärkste Bewährung der Freiheit und des Idealismus zu sein, so rufe er alle intensiven Aeusserungen der sittlichen Freiheit hervor, die Hochherzigkeit, den Edelmuth, die Geistesgegenwart, die Kaltblütigkeit, die geniale Eingebung und setzen wir hinzu, den Patriotismus, die hingebende Liebe für die nationale Gesammtheit, den Staat. Freilich entfessele er auch alle schnöden Leidenschaften, aber er sei eben der grosse Prüfer der Menschheit, wo in dem Schwanken und in der Plötzlichkeit

---

histor. Taschenbuche Jahrgang 3. 1845, besonders S. 39. — Die beste Uebersicht und Kritik über die Weltfriedensbestrebungen gibt R. v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswiss. Bd. I. S. 438—41.

der Schicksale alle Vorstellung aufhöre und die wahre Natur des Geistes sich offenbare, die Gemeinheit zu Tage komme, aber auch die schlummernde Energie des Guten erwache und zum Bewusstsein gelange [1].

Es wäre Eigensinn, sich durch die famose Hegelsche Kraftsprache in dieser Schilderung abhalten zu lassen, die tiefe Wahrheit der diesen Aussprüchen zum Grunde liegenden Gedanken anzuerkennen. Nach diesem höheren Gesichtspunkte hat der Krieg eine welthistorische Bedeutung, welcher seine juristische völlig untergeordnet ist. Für die Entwickelung der Weltgeschichte ist das Recht, namentlich das blosse formelle Recht, aber auch jedes historische Recht und der Rechtsgedanke selbst, nur ein untergeordnetes Element. Andere und höhere Ideen in Folge deren erst die positiven Rechtsgestaltungen im Leben entstehen und auch wohl vergehen, sind die tieferen Träger geschichtlicher Entwickelung; das Recht ist im Grunde genommen nur ein äusserliches Product sowie nachdem es entstanden, ein äusserlicher Träger und Schützer der geschichtlich sich bildenden Menschheitszustände. Demnach kann es geschehen und geschieht seit Jahrtausenden immer wieder, dass die Geschichte sich nöthigenfalls selbst des Krieges bedient und durch ihn eine bestehende rechtliche und insbesondere völkerrechtliche Ordnung aufhebt, falls die bisherigen Rechtsverhältnisse im Verlaufe der Zeit mit den ihnen zum Grunde liegenden sittlichen und socialen Ideen in Widerspruch gekommen sind und eine friedliche und organische Lösung des Widerspruches bei der Unvollkommenheit menschlicher Entwickelung nicht möglich ist, damit ein neues Rechtsleben an die Stelle des alten treten möge.

Das ist der Krieg und sein Recht. Das ist die Stellung des Rechts und insbesondere des Kriegsrechts zur weltgeschichtlichen Entwickelung. Der Krieg ist nicht bloss ein Rechtsmittel, er ist zugleich ein weltgeschichtliches Mittel. Aber diese beiden Charactere des Krieges stehen im innigsten Zusammenhange und erst derjenige, welcher dies begreift, wird im Stande sein, ein richtiges, nämlich zusammenfassendes, weltgeschichtliches Urtheil

1) Vgl. Deutsche Vierteljahrsschrift 1859. Heft 2. S. 346.

über kriegerische Entscheidungen zu fällen, welche vom einseitig juristischen Standpunkte aus als nicht gerechtfertigt erscheinen.

Was unsere Zeit betrifft, so wäre es wohl möglich, dass ihr ein Krieg noth thäte, schon um dem maasslosen Treiben und Drängen der Individuen und ihres Egoismus gegen jede feste höhere Ordnung über ihnen, namentlich gegen die objective Autorität und Macht des Staats endlich wieder eine angemessene Schranke zu setzen und für die Majestät des Staats jenen Enthusiasmus aller Einzelnen neu zu beleben, ohne welchen eine stätige Ordnung politischer Verhältnisse nicht möglich ist.

---